

Asset Management



# CS Investment Funds 4

## Investmentgesellschaft

### luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt  
1. Oktober 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Hinweis für künftige Anleger</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>CS Investment Funds 4 – Zusammenfassung der Aktienklassen<sup>(1)</sup></b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Die Gesellschaft</b> .....	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Anlagepolitik</b> .....	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Beteiligung an der CS Investment Funds 4</b> .....	<b>14</b>
	i. Allgemeine Information zu den Aktien.....	14
	ii. Zeichnung von Aktien.....	16
	iii. Rücknahme von Aktien.....	16
	iv. Umtausch von Aktien.....	17
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes.....	17
	vi. Market Timing.....	17
	vii. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	17
	viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien.....	18
<b>6.</b>	<b>Anlagebegrenzungen</b> .....	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Risikofaktoren</b> .....	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b>Nettovermögenswert</b> .....	<b>32</b>
<b>9.</b>	<b>Aufwendungen und Steuern</b> .....	<b>33</b>
	i. Steuern.....	33
	ii. Aufwendungen.....	33
	iii. Performance Fee.....	34
<b>10.</b>	<b>Geschäftsjahr</b> .....	<b>34</b>
<b>11.</b>	<b>Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne</b> .....	<b>34</b>
<b>12.</b>	<b>Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung</b> .....	<b>34</b>
<b>13.</b>	<b>Hauptversammlungen</b> .....	<b>35</b>
<b>14.</b>	<b>Informationen an die Aktionäre</b> .....	<b>35</b>
<b>15.</b>	<b>Verwaltungsgesellschaft</b> .....	<b>35</b>
<b>16.</b>	<b>Anlageverwalter und Unteranlageverwalter</b> .....	<b>35</b>
<b>17.</b>	<b>Depotbank</b> .....	<b>35</b>
<b>18.</b>	<b>Zentrale Verwaltungsstelle</b> .....	<b>37</b>
<b>19.</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Offenlegung</b> .....	<b>37</b>
<b>20.</b>	<b>Datenschutzpolitik</b> .....	<b>39</b>
<b>21.</b>	<b>Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern</b> .....	<b>40</b>
<b>22.</b>	<b>Hauptbeteiligte</b> .....	<b>43</b>
<b>23.</b>	<b>Teilfonds</b> .....	<b>43</b>
	Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta.....	43
	Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD.....	45
	Credit Suisse (Lux) Alternative Opportunities Fund.....	47
	Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund.....	50
<b>24.</b>	<b>SFDR-Anhang</b> .....	<b>57</b>
	Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund.....	57
<b>25.</b>	<b>Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	<b>63</b>

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letztgültigen Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung („PRIIP BIB“, ehemals die wesentlichen Anlegerinformationen), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 4 (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsverfahren des 1933 Act ermöglicht.**

**Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.**

Die Wertpapiergesetze in bestimmten Provinzen oder Territorien Kanadas können einem Anleger bestimmte Rechtsmittel zur Anfechtung oder Schadensersatzforderung bereitstellen, sollte dieser Prospekt (oder ein Nachtrag hierzu) eine Fehldarstellung enthalten, vorausgesetzt, die Rechtsmittel zur Anfechtung oder Schadensersatzforderung werden vom Anleger innerhalb der vom Wertpapiergesetz der Provinz oder des Territoriums des Anlegers vorgegebenen Frist ausgeübt. Einzelheiten zu diesen Rechten sollte der Anleger den geltenden Bestimmungen der betreffenden Wertpapiergesetze seiner Provinz oder seines Territoriums entnehmen oder sich diesbezüglich von einem Rechtsberater beraten lassen. Die Aktien dürfen ausschließlich an Anleger verkauft werden, die als Auftraggeber im Sinne des National Instrument 45-106 Prospectus Exemptions oder Subsection 73.3(1) des Securities Act (Ontario) akkreditierte Investoren sind oder als solche gelten und zugelassene Kunden im Sinne des National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations sind. Jeglicher Weiterverkauf der Wertpapiere muss in Übereinstimmung mit einer Befreiung von den Prospektanforderungen hinsichtlich der geltende Wertpapiergesetze der kanadischen Provinzen erfolgen oder in einer Transaktion, die nicht den Prospektanforderungen unterliegt.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem Financial Instruments and Exchange Law of Japan Artikel 4, Absatz 1 (Gesetz Nr. 25 von 1948, in seiner jeweils gültigen Fassung, „FIEL“) registriert. Deshalb dürfen die Aktien oder Anteile an Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb von Japan bzw. an oder zugunsten von einer japanischen Person bzw. an andere Personen zum Zweck eines direkten oder indirekten Angebots oder Weiterverkaufs in Japan oder an eine japanische Person angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf erfolge unter Einhaltung aller im betreffenden Zeitpunkt relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang

bezeichnet der Begriff „japanische Person“ sämtliche in Japan ansässigen Personen einschließlich aller Körperschaften oder sonstigen Einheiten, die nach japanischen Gesetzen organisiert sind. Die Aktien werden im Rahmen des FIEL bei einer begrenzten Anzahl Anlegern platziert. Wenn die Anzahl der zum Kauf von Aktien (einschließlich neu ausgegebener Aktien derselben Art wie die in Artikel 1–6, Absatz 1 der Umsetzungsverordnung des FIEL definierten Aktien, welche innerhalb von sechs Monaten vor dem Emissionsdatum der Aktien ausgegeben wurden) aufgeförderten Personen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten oder Rechtsträgern, nicht aber der „nicht in Japan ansässigen Personen“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 6 des japanischen Foreign Exchange and Foreign Trade Law [Gesetz Nr. 228 von 1949 in seiner jeweils gültigen Fassung]) höher ist als 49, darf keine Aufforderung zu Ankauf von Aktien erfolgen. Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen ist zum Nachweis der Einhaltung der oben dargestellten Begrenzung auf 49 Personen wie folgt vorzugehen: Die Aktien dürfen simultan bei qualifizierten institutionellen Anlegern („Qualified Institutional Investors“, „QII“) gemäß Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 1 des FIEL und Artikel 10 Absatz 1 des Kabinettsdekrets zu Definitionen im Rahmen von Artikel 2 des FIEL platziert werden, wenn das Angebot unter der Bedingung erfolgt, dass die Angebotsempfänger (i) zusagen, die Aktien ausschließlich an QII zu übertragen und (ii) zusagen, dem Empfänger der Aktien vor oder bei der Übertragung schriftlich mitzuteilen, dass (a) die Aktien nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des FIEL registriert wurden, da das Angebot der Aktien im Rahmen der QII-Regelung erfolgt, und dass (b) eine eingeschränkte Übertragbarkeit gemäß Absatz (i) oben vorliegt. Bei Erfüllung der in (i) und (ii) genannten Anforderungen werden die QII unter den Angebotsempfängern nicht an die oben dargestellte Höchstzahl von 49 Anlegern angerechnet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten.

Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag.

Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. Die Gesellschaft ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Teilfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Teilfonds“.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

## 2. CS Investment Funds 4 – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup>

Teilfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbes- tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta (USD)	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	EUR	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	CHF	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	(8)	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(15)(16)</sup>	(15)	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	(8)	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	EUR	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	CHF	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(8)</sup>	EUR	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(8)</sup>	CHF	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(8)</sup>	GBP	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(8)</sup>	(8)	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(8)(12)</sup>	EUR	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„FB“ <sup>(10)</sup>	USD	k. A.	TH		k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	(8)	k. A.	TH		k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	CHF	k. A.	TH		k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH		k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	GBP	k. A.	TH		k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
	„IB“	USD	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	(8)	–	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	CHF	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	GBP	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	EUR	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	IB25	USD	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	IBH25 <sup>(8)</sup>	(8)	–	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(12)</sup>	USD	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	–	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	CHF	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	EUR	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.
	„UB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(8)(11)</sup>	(8)	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(8)(11)</sup>	CHF	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(8)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(8)(11)</sup>	GBP	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„UB500“ <sup>(11)</sup>	(8)	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(8)(11)</sup>	(8)	500.000	TH		3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„UXB“ <sup>(19)</sup>	USD	(19)	TH	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.		
„UXBH“ <sup>(8)(19)</sup>	(8)	(19)	TH	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.		
„UXBH“ <sup>(8)(19)</sup>	EUR	(19)	TH	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.		
„UXBH“ <sup>(8)(19)</sup>	CHF	(19)	TH	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.		
„X1B“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X1B“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X1BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X2B“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X2B“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X2BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X3B“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X3B“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
„X3BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.		
Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD (USD)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„AH“ <sup>(8)</sup>	CHF	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(8)</sup>	EUR	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(8)</sup>	(8)	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„B“	USD	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	(8)	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	CHF	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(8)</sup>	EUR	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CA“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	D	k. A.	0,70 %	1,30 %	k. A.	k. A.		
„CA“ <sup>(15)(16)</sup>	(15)	k. A.	D	k. A.	0,70 %	1,30 %	k. A.	k. A.		

Teilfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbes- tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettoverm- genswerts	Maximale Verkaufs- gebur	Maximale Vertriebs- gebur (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebur (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebur (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„CAH“ <sup>(8) (16)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CAH“ <sup>(8) (16)</sup>	EUR		k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CAH“ <sup>(8) (16)</sup>	CHF		k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CB“ <sup>(16)</sup>	USD		k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,30 %	k. A.	k. A.
„CB“ <sup>(15) (16)</sup>		<sup>(15)</sup>	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,30 %	k. A.	k. A.
„CBH“ <sup>(8) (16)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CBH“ <sup>(8) (16)</sup>	EUR		k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„CBH“ <sup>(8) (16)</sup>	CHF		k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,30 %	0,10 %	k. A.
„DB“ <sup>(4)</sup>	USD		k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DBH“ <sup>(4) (8)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„EA“ <sup>(12)</sup>	USD		k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„EAH“ <sup>(8) (12)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„EB“ <sup>(12)</sup>	USD		k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR		k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IA“	USD		500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„IA25“	USD		25.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>	CHF		500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>	EUR		500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>	SGD		500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(8)</sup>	CHF		25.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(8)</sup>	EUR		25.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(8)</sup>	SGD		25.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IB“	USD		500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„IB25“	USD		25.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>	CHF		500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>	EUR		500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>	SGD		500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(8)</sup>	CHF		25.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(8)</sup>	EUR		25.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(8)</sup>	SGD		25.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MA“ <sup>(12)</sup>	USD		25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„MAH“ <sup>(8) (12)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MAH“ <sup>(8) (12)</sup>	CHF		25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MAH“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR		25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MB“ <sup>(12)</sup>	USD		25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„MBH“ <sup>(8) (12)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(8) (12)</sup>	CHF		25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR		25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UA“ <sup>(11)</sup>	USD		k. A.	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UAH“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(8) (11)</sup>	CHF		k. A.	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(8) (11)</sup>	EUR		k. A.	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UA500“ <sup>(11)</sup>		<sup>(8)</sup>	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UAH500“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UB“ <sup>(11)</sup>	USD		k. A.	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>	CHF		k. A.	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>	EUR		k. A.	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UB500“ <sup>(11)</sup>		<sup>(8)</sup>	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UBH500“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXA“ <sup>(19)</sup>	USD		<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>		<sup>(8)</sup>	<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>	EUR		<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>	CHF		<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXB“ <sup>(19)</sup>	USD		<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>		<sup>(8)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>	EUR		<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>	CHF		<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„X1A“ <sup>(18)</sup>	USD		<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1A“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1AH“ <sup>(18)</sup>		<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X1B“ <sup>(18)</sup>	USD		<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1B“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbes- tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettoverm- genswerts	Maximale Verkaufs- gebur	Maximale Vertriebs- gebur (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebur (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebur (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„X1BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„X2A“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X2A“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X2AH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„X2B“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X2BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„X3A“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X3AH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
	„X3B“ <sup>(18)</sup>	USD	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(15)(18)</sup>	(15)	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(18)</sup>	(8)	(18)	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
Credit Suisse (Lux)	„A“	USD	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
Alternative	„AH“ <sup>(8)</sup>	(8)	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
Opportunities Fund	„B“	USD	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
(USD)	„BH“ <sup>(8)</sup>	(8)	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„BH“ <sup>(8)</sup>	CHF	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„BH“ <sup>(8)</sup>	EUR	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CA“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„CA“ <sup>(15)(16)</sup>	(15)	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„CAH“ <sup>(8)(16)</sup>	(8)	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CAH“ <sup>(8)(16)</sup>	EUR	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CAH“ <sup>(8)(16)</sup>	CHF	k. A.	D		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CB“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„CB“ <sup>(15)(16)</sup>	(15)	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	(8)	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	EUR	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„CBH“ <sup>(8)(16)</sup>	CHF	k. A.	TH		k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„EA“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„EAH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„EB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„EBH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„EBH“ <sup>(8)(12)</sup>	CHF	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„EBH“ <sup>(8)(12)</sup>	EUR	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„FB“ <sup>(10)</sup>	USD	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	(8)	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	CHF	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„FBH“ <sup>(8)(10)</sup>	GBP	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IA“	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„IAH“ <sup>(8)</sup>	(8)	-	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IAH“ <sup>(8)</sup>	CHF	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IAH“ <sup>(8)</sup>	EUR	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IA25	USD	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	IAH25 <sup>(8)</sup>	(8)	-	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IAH25 <sup>(8)</sup>	CHF	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IAH25 <sup>(8)</sup>	EUR	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IB“	USD	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	(8)	-	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	CHF	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„IBH“ <sup>(8)</sup>	EUR	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IB25	USD	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	IBH25 <sup>(8)</sup>	(8)	-	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IBH25 <sup>(8)</sup>	CHF	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	IBH25 <sup>(8)</sup>	EUR	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MA“ <sup>(12)</sup>	USD	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„MAH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	-	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MAH“ <sup>(8)(12)</sup>	CHF	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MAH“ <sup>(8)(12)</sup>	EUR	25.000.000	D		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MB“ <sup>(12)</sup>	USD	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	(8)	-	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	CHF	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„MBH“ <sup>(8)(12)</sup>	EUR	25.000.000	TH		1,00 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„UAH“ <sup>(8)(11)</sup>	(8)	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UAH“ <sup>(8)(11)</sup>	CHF	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UAH“ <sup>(8)(11)</sup>	EUR	k. A.	D		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>

Teilfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbes- tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„UA500“ <sup>(11)</sup>	USD	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UAH500“ <sup>(8) (11)</sup>	<sup>(8)</sup>	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UAH500“ <sup>(8) (11)</sup>	EUR	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UAH500“ <sup>(8) (11)</sup>	CHF	500.000	D		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>	<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>	CHF	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>	EUR	k. A.	TH		5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UB500“ <sup>(11)</sup>	USD	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(8) (11)</sup>	<sup>(8)</sup>	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(8) (11)</sup>	EUR	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(8) (11)</sup>	CHF	500.000	TH		3,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UXA“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	D		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UXB“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	TH		k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X1A“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X1A“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X1AH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X1B“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X1B“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X1BH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X2A“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X2A“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X2AH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X2B“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X2B“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X2BH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X3A“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X3A“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X3AH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	D		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
	„X3B“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X3B“ <sup>(15) (18)</sup>	<sup>(15)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(9)</sup>
	„X3BH“ <sup>(18)</sup>	<sup>(8)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH		5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(9)</sup>
Credit Suisse (Lux)	„DA“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	D		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
Cat Bond Fund	„DAH“ <sup>(4) (8)</sup>	EUR	k. A.	D		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
(USD)	„DAH“ <sup>(4) (8)</sup>	<sup>(8)</sup>	k. A.	D		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4) (8)</sup>	EUR	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4) (8)</sup>	<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EAH“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	k. A.	D		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	EA10 <sup>(12)</sup>	USD	10.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,75 %	k. A.	k. A.
	„EAH10“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	10.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	„EAH10“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	10.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	EA20 <sup>(12)</sup>	USD	20.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EAH20“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	20.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EAH20“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	20.000.000	D		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>	CHF	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>	GBP	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	k. A.	TH		3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EB10“ <sup>(12)</sup>	USD	10.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,75 %	k. A.	k. A.
	„EBH10“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	10.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	„EBH10“ <sup>(8) (12)</sup>	CHF	10.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	„EBH10“ <sup>(8) (12)</sup>	GBP	10.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	„EBH10“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	10.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
	„EB20“ <sup>(12)</sup>	USD	20.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EBH20“ <sup>(8) (12)</sup>	EUR	20.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EBH20“ <sup>(8) (12)</sup>	CHF	20.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EBH20“ <sup>(8) (12)</sup>	GBP	20.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EBH20“ <sup>(8) (12)</sup>	<sup>(8)</sup>	20.000.000	TH		3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbes- tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„IA“		USD	100.000	D		3,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>		EUR	100.000	D		3,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		3,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„IA1“		USD	1.000.000	D		3,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„IAH1“ <sup>(8)</sup>		EUR	1.000.000	D		3,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„IAH1“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		3,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„IA10“		USD	10.000.000	D		1,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
„IAH10“ <sup>(8)</sup>		EUR	10.000.000	D		1,00 %	k. A.	1,10 %	0,10 %	k. A.
„IAH10“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		1,00 %	k. A.	1,10 %	0,10 %	k. A.
„IA20“		USD	20.000.000	D		1,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„IAH20“ <sup>(8)</sup>		EUR	20.000.000	D		1,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„IAH20“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		1,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„IB“		USD	100.000	TH		3,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>		EUR	100.000	TH		3,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		3,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„IB1“		USD	1.000.000	TH		3,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„IBH1“ <sup>(8)</sup>		EUR	1.000.000	TH		3,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„IBH1“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		3,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„IB10“		USD	10.000.000	TH		1,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
„IBH10“ <sup>(8)</sup>		EUR	10.000.000	TH		1,00 %	k. A.	1,10 %	0,10 %	k. A.
„IBH10“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		1,00 %	k. A.	1,10 %	0,10 %	k. A.
„IB20“		USD	20.000.000	TH		1,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„IBH20“ <sup>(8)</sup>		EUR	20.000.000	TH		1,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„IBH20“ <sup>(8)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		1,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„UA“ <sup>(11)</sup>		USD	100.000	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UAH“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	100.000	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UA10“ <sup>(11)</sup>		USD	10.000.000	D		5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
„UAH10“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	10.000.000	D		5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UAH10“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UA20“ <sup>(11)</sup>		USD	20.000.000	D		5,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UAH20“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	20.000.000	D		5,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UAH20“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UB“ <sup>(11)</sup>		USD	100.000	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>		CHF	100.000	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	100.000	TH		5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UB10“ <sup>(11)</sup>		USD	10.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
„UBH10“ <sup>(8) (11)</sup>		CHF	10.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UBH10“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	10.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UBH10“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UB20“ <sup>(11)</sup>		USD	20.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
„UBH20“ <sup>(8) (11)</sup>		CHF	20.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UBH20“ <sup>(8) (11)</sup>		EUR	20.000.000	TH		5,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UBH20“ <sup>(8) (11)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
„UXA“ <sup>(19)</sup>		USD	100.000	D		k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>		EUR	100.000	D		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(8) (19)</sup>		CHF	100.000	D		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UXB“ <sup>(19)</sup>		USD	100.000	TH		k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>		EUR	100.000	TH		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(8) (19)</sup>		CHF	100.000	TH		k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„X1A“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1A“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1AH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X1AH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X1B“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1B“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X1BH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X1BH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X2A“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X2A“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X2AH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X2AH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X2B“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X2B“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X2BH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbes tand/ -anlage	Aktien- art <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermogens- werts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximal Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„X2BH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X3A“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X3A“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X3AH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X3AH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	D		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X3B“ <sup>(18)</sup>		USD	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X3B“ <sup>(15) (18)</sup>		<sup>(15)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	k. A.	k. A.
„X3BH“ <sup>(8) (18)</sup>		GBP	100.000	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.
„X3BH“ <sup>(8) (18)</sup>		<sup>(8)</sup>	–	TH		5,00 %	k. A.	1,30 %	0,10 %	k. A.

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur die Lekture des Prospekts.
- (2) TH = Thesaurierende Aktienklasse / AU = Ausschuttende Aktienklasse
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“ konnen nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermogensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrage) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit fur eine Anlage in der DA-/DB-Aktienklasse der Vermogenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehorenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermogensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehorende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.
- (5) Bei Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ wird keine Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich eine Dienstleistungsgebuhr von maximal 0,35 % p. a. erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und samtliche Gebuhren und Aufwendungen gema Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ umfasst.  
Zusatzliche Gebuhren werden dem Anleger gema den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Aktien der Klasse „DBS“ wird keine Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich eine Dienstleistungsgebuhr von maximal 0,35 % p. a. erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und samtliche Gebuhren und Aufwendungen gema Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ umfasst, sowie eine Gebuhr, die an den Anlageverwalter gezahlt wird und die von den Unterberatern erbrachten Equity-Research-Dienstleistungen abdeckt.  
Zusatzliche Gebuhren werden dem Anleger gema den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (7) Der Prozentsatz der Anpassung („Swing-Faktor“) fur diesen Teilfonds kann je nach den in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten besonderen Umstanden variieren.
- (8) Die Gesellschaft kann jederzeit beschliessen, Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen aufzulegen, und ihren Erstaussgabepreis festlegen. Anleger mussen sich bei den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionare“ genannten Stellen (eingetragener Sitz der Gesellschaft, Zahlstelle, Informationsstelle und Vertriebsstellen) vor Einreichung ihres Zeichnungsantrags informieren, ob zwischenzeitlich Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ in weiteren Wahrungen aufgelegt wurden.  
Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Aktien der Klassen „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“ die in einer frei konvertierbaren Wahrung ausgegeben werden, entsprechen dem Gegenwert des in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ in der Referenzwahrung des Teilfonds angegebenen Betrags in dieser frei konvertierbaren Wahrung. Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand von Aktien der Klassen „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediar und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand von Aktien der Klassen „UXAH“ und „UXBH“ werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.  
Bei den Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwahrung des jeweiligen Teilfonds gegenuber der alternativen Wahrung der Aktienklasse weitgehend reduziert, indem der Nettovermogenswert der Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP“, „IBH25“, „IAH25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ – in der Referenzwahrung des Teilfonds berechnet – gegenuber der jeweiligen Alternativwahrung durch den Einsatz von Devisentermingeschaften abgesichert wird.  
Die Aktien dieser alternativen Wahrungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermogenswertes als die Aktien der in der Referenzwahrung aufgelegten Aktienklassen.
- (9) Die performanceabhangige Zusatzentschadigung („Performance Fee“) wird in Kapitel 23 „Teilfonds“ im Detail ausgewiesen.
- (10) Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“ konnen nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG abgeschlossen haben.
- (11) Die Aktien der Klassen „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“ und „UBHP“ sind ausschlilich fur Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse uber einen im Vereinigten Konigreich oder in den Niederlanden ansassigen Finanzintermediar zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediar abgeschlossen haben, in der ausdrucklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gema einem schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einem unabhangigen Vermogensverwalter zeichnen, der Geschafte im Europaischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tatig und dessen Geschafte von einer anerkannten Regulierungsbehorende fur Finanzdienstleistungen uberwacht wird.

- (12) Aktien der Klassen „EA“, „EA10“, „EA20“, „EAP“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EB“, „EB10“, „EB20“, „EBP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „MA“, „MAP“, „MAH“, „MAHP“, „MB“, „MBP“, „MBH“ und „MBHP“ können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (13) Die Aktienklasse „BHX“ ist eine Aktienklasse ohne Bestandespflegekommission. Aktien der Klasse „BHX“ werden sofort nach Auflage der Aktienklasse für Neuzeichnungen geschlossen.
- (14) Aktien der Klassen „SA“, „SAP“, „SAH“, „SAHP“, „SB“, „SBP“, „SBH“ und „SBHP“ können bei Auflegung eines Teilfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen.
- (15) Es ist nicht beabsichtigt, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (16) Aktien der Klassen „CA“, „CAP“, „CAH“, „CAHP“, „CB“, „CBP“, „CBH“ und „CBHP“ dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (17) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (18) Aktien der Klassen „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.
- (19) Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p. a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind. Zudem wird eine Performance Fee erhoben, die gegebenenfalls ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

### 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 30. November 2007 unter der Bezeichnung Credit Suisse Solutions (Lux) gegründet.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt („Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 23 („Teilfonds“) bezeichneten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B134528 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung („Satzung“) wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations Nr. 127 am 17. Januar 2008 auf Seite 6.059 veröffentlicht und zwischenzeitlich mehrmals angepasst. Die letzten Änderungen an der Satzung wurden am 4. Juli 2017 vorgenommen und am 12. Juli 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung in Kraft. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als den Gegenwert in USD von EUR 1.250.000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Teilfonds (jeweils als ein „Teilfonds“ bezeichnet). Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Teilfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) oder Aktienarten innerhalb eines Teilfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 23 „Teilfonds“ dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 4“ sowie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“. Die einzelnen Teilfonds werden mit den in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten Namen bezeichnet. Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Teilfonds sind dem PRIIPS KID zu entnehmen.

### 4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Teilfonds werden jeweils in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Teilfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch

steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

#### Prognostizierter Tracking Error

Bei dem prognostizierten Tracking Error handelt es sich um eine Schätzung des potenziellen Ex-Post-Tracking-Error auf Basis der erwarteten Volatilität der Renditeunterschiede zwischen dem betroffenen Teilfonds und dem Referenzwert. Bei einem physisch nachbildenden Teilfonds beruht der prognostizierte Tracking Error in erster Linie auf den Abweichungen der Positionen des Teilfonds von den Indexbestandteilen.

Die Tracking Difference (Differenz zwischen der Rendite des indexnachbildenden Teilfonds und der Rendite des nachgebildeten Index) misst, wie präzise der nachbildende Teilfonds den zugrunde liegende Index verfolgt, während der ex-Post Tracking Error die Zunahme bzw. Abnahme der Tracking Difference (d. h. die Volatilität der Tracking Difference) misst. Anlegern wird empfohlen, bei der Evaluation des Track Record eines nachbildenden Teilfonds sowohl die Tracking Difference als auch den ex-post Tracking Error zu berücksichtigen.

Die Tracking Error der einzelnen Teilfonds werden in Kapitel 23 „Teilfonds“ erläutert. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten aufgrund von Portfolioanpassungen und Wertpapierleihgeschäften wirken sich auf die Tracking Difference und den ex-post Tracking Error aus. Je nach Rahmenbedingungen sind die Folgen dieser Faktoren positiv oder negativ.

Möglicherweise hat auch die Verrechnungssteuer Einfluss auf den Tracking Error. Das Ausmaß dieses Einflusses hängt von verschiedenen Kriterien ab, beispielsweise eventuell bei den zuständigen Steuerbehörden eingereichten Rückforderungen oder Vorteilen aufgrund von Besteuerungsabkommen.

#### Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Teilfonds werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ angeführt.

#### Akzessorische flüssige Mittel

Die Teilfonds können akzessorisch flüssige Mittel von höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich allfälliger zusätzlicher Beschränkungen wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ aufgeführt, darf die oben genannte Obergrenze von 20 % nur vorübergehend für einen absolut notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn dies die Umstände aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei besonders schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

#### Nachhaltige Finanzierung, ESG und Nachhaltigkeitsrisiko

Mit Ausnahme des Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund verfolgen die Teilfonds der Gesellschaft keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses der Teilfonds.

Aufgrund der derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Daten in Bezug auf die Taxonomie hat keiner der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2020/852 berücksichtigen.

Diese Teilfonds berücksichtigen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088), „SFDR“.

#### Wertpapierleihen („Securities Lending“)

Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung, ob Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Aktionäre durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse der betreffenden Teilfonds (z. B. anlässlich größerer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Wertpapierleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Teilfonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80 % dem an ihnen beteiligten Teilfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20 % dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Teilfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die UBS Switzerland AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft.

**Es wird allgemein davon ausgegangen, dass der Anteil der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden, zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts dieses Teilfonds ausmacht. Der tatsächliche Anteil an Wertpapierleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0 % bis 30 % variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Kapitalmaßnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Hauptversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ kann dieser Anteil im Falle einer besonders hohen Marktnachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren, die vom Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, auf opportunistischer und temporärer Basis auf bis zu maximal 70 % des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds erhöht werden; dies hängt jedoch auch vom Liquiditätsprofil und dem erwarteten Liquiditätsbedarf des Teilfonds ab.**

Die Teilfonds stellen sicher, dass der Umfang der Wertpapierleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Wertpapierleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenpartierisiko, wie unter Kapitel 6.4 a) „Anlagebegrenzungen“ beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenpartierisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenpartierisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Teilfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs und gemäß den Vorgaben, die in Kapitel 19, „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ unter „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ vorgesehen sind, stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Der folgende Abschnitt gilt ab dem [21. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung über die Tätigkeit von Wertpapierleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Wertpapierleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im besten Interesse der Aktionäre der entsprechenden Teilfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Bei einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“).

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingstellen wie Clearstream International oder Euroclear oder über erstklassige Finanzinstitute

erfolgen, die sich auf solche Tätigkeiten spezialisiert haben, und zwar nach dem von ihnen festgelegten Verfahren.

Im Fall von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und etwaigen aufgelaufenen Zinsen entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von Finanzsicherheiten ausgegeben werden, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind. Wenn die Transaktion über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Rückerstattung des Werts der geliehenen Wertpapiere garantiert, ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe überlassen wurden. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ werden Aktien des Finanzsektors im Rahmen der Wertpapierleihe als Wertpapiere akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, zur Wertpapierleihstelle ernannt, die Wertpapierleihgeschäfte mit der UBS Switzerland AG für und im Namen der Gesellschaft abschließt. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, auch für die Verwaltung der von der UBS Switzerland AG zur Verfügung gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Qualitätsprüfung der Sicherheiten, der Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung über die Wertpapierleihe zwischen der UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter, und der UBS Switzerland AG vereinbarten Bestimmungen zu Sicherheiten durch die UBS Switzerland AG sowie anderer damit zusammenhängender Verwaltungsdienstleistungen. Die UBS Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Principal verleiht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die von der Gesellschaft geliehenen Wertpapiere an andere Marktteilnehmer und führt zum Vorteil der Gesellschaft auch bestimmte Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle wahrgenommen werden (wie die Ermittlung der endgültigen Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte und die Aushandlung von marktüblichen Konditionen). Durch ihre Tätigkeit als Principal übernimmt die UBS Switzerland AG auch die Kreditrisikovermittlung zum Vorteil der Gesellschaft.

Die UBS Switzerland AG und die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, werden wie folgt für ihre Leistungen aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihgeschäfte der UBS Switzerland AG mit Fremdentleihern vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerlösen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4,5 Basispunkte auf die UBS Switzerland AG und 1,5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Anschließend wird der verbleibende Teil der Bruttoerlöse wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom Gesamtbruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften, der in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Teilfonds erzielt wurde, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Teilfonds zurückgezahlt. Der solcherart an den Teilfonds effektiv zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerlöse hängt von den Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als Principal keine eigene Marge auf die mit Dritten erzielten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der auf dem Markt erwirtschafteten Bruttoerlöse vollständig an die Gesellschaft weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleiheprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle an den Bruttoerlösen gezahlt. Dadurch werden alle direkten und indirekten aus Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten gedeckt. UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, und UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Darüber hinaus hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Grundsätze und Standards der vertraglichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften, die Qualität der Sicherheiten, die genehmigten Gegenparteien, das Risikomanagement, die an Dritte zu zahlenden Gebühren und die von der Gesellschaft zu erhaltenden Gebühren sowie die in den Jahres- und Halbjahresberichten zu veröffentlichenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlagekategorien als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte genehmigt und folgende für diese Instrumente zu verwendenden Abschläge festgelegt:

Anlagekategorie	Mindestabschlag (% Abzug vom Marktwert)
Festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente	

Instrumente, die von einem Staat der G-10 ausgegeben werden (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone als Emittenten) und mit einem Mindestrating von A*	2 %
Von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone** ausgegebene Instrumente	0 %
Anleihen mit einem Mindestrating von A	2 %
Von supranationalen Organisationen ausgegebene Instrumente	2 %
Von einem Unternehmen ausgegebene Instrumente, die zu einer Emission mit einem Mindestrating von A gehören	4 %
Von einer lokalen Behörde ausgegebene Instrumente mit einem Mindestrating von A	4 %
<b>Aktien</b>	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes notiert sind, werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX )	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (INDEX BEL 20)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Vereinigtes Königreich (FTSE 100 INDEX)	UKX
USA (DOW JONES INDUS. AVG.)	INDU
USA (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
USA (S&P 500 INDEX)	SPX
USA (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

\* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die von S&P verwendete Bewertungsskala. Bewertungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit den entsprechenden Skalen verwendet. Sind die Ratings, die einem bestimmten Emittenten von diesen Ratingagenturen erteilt werden, nicht einheitlich, so gilt das niedrigste Rating.

\*\* Nicht bewertete Emissionen dieser Staaten sind ebenfalls zulässig. Diese werden auch nicht mit einem Abschlag versehen.

Im Allgemeinen gelten für Wertpapierleihverträge folgende Anforderungen:

- (i) Bei den Gegenparteien einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um juristische Personen, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen. Verfügt die Gegenpartei über ein Rating einer Agentur, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung für diese Gegenpartei vorgenommen.
- (ii) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, verliehene Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihevereinbarung zu kündigen.

- (iii) Wertpapierleihevereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Sämtliche Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden dem betreffenden Teilfonds zurückerstattet.
- (v) Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben und von den Erlösen abgezogen werden können, die an den entsprechenden Teilfonds fließen, dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die Unternehmen gezahlt, die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind, wo die jeweiligen Gebühren der Höhe nach angegeben werden und ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds dürfen infolge der Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso darf der Einsatz derartiger Transaktionen nicht dazu führen, dass das Risikoniveau des betreffenden Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikoniveau (das heißt ohne den Einsatz dieser Transaktionen) erheblich ansteigt. In Bezug auf die Risiken, die mit dem Einsatz dieser Transaktionen verbunden sind, wird hier auf die Angaben unter „Wertpapierleihen“ in Abschnitt 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sie die durch den Einsatz dieser Transaktionen entstandenen Risiken, insbesondere das Gegenparteirisiko, im Rahmen des Risikomanagementverfahrens entweder selbst oder durch die von ihr ernannten Dienstleistungsunternehmen überwachen und steuern wird. Die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Transaktionen mit Unternehmen ergeben, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verbunden sind, erfolgt in erster Linie durch regelmäßige Überprüfung der Verträge und der entsprechenden Prozesse. Darüber hinaus gewährleistet die Gesellschaft, dass ungeachtet des Einsatzes dieser Transaktionen die Rücknahmeaufträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

#### Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die erwartete Risikoposition der Teilfonds gegenüber Wertpapierleihgeschäften liegt zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds, und die maximale Risikoposition beträgt 70 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds.

#### Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Teilfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Teilfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Teilfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds getrennt gehalten.

Die Teilfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ einsetzen.

#### Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Teilfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

#### Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Teilfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diese Teilfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

#### Kreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds und der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielteilfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile/Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10 % beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

## 5. Beteiligung an der CS Investment Funds 4

### i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Teilfonds kann Aktien der Klassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „BHX“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“, „DBS“, „EA“, „EA10“, „EA20“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EB10“, „EB20“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBP“, „EBHP“, „FA“, „FAH“, „FB“, „FBH“, „IA“, „IA1“, „IA10“, „IA20“, „IAH“, „IAH1“, „IAH10“, „IAP“, „IAHP“, „IAH20“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB“, „IB1“, „IB10“, „IB20“, „IBH“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBP“, „IBHP“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „SA“, „SAH“, „SAP“, „SAHP“, „SB“, „SBH“, „SBP“, „SBHP“, „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBP“, „UBHP“, „UXA“, „UXAH“, „UXB“, „UXBH“, „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ aufliegen. Die Aktienklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die entsprechenden Gebühren, Verkaufsgebühren und die Referenzwährung werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 „Kosten und Steuern“. Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

### Thesaurierende Aktien

Bei den Aktienklassen „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „BHX“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „DB“, „DBH“, „DBS“, „EB“, „EB10“, „EB20“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBP“, „EBHP“, „FB“, „FBH“, „IB“, „IB1“, „IB10“, „IB20“, „IBH“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBP“, „IBHP“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „SB“, „SBH“, „SBP“, „SBHP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBP“, „UBHP“, „UXB“, „UXBH“, „X1B“, „X1BH“, „X2B“, „X2BH“, „X3B“ und „X3BH“ handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

### Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Aktienklassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „DA“, „DAH“, „EA“, „EA10“, „EA20“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAP“, „EAHP“, „FA“, „FAH“, „IA“, „IA1“, „IA10“, „IA20“, „IAH“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAP“, „IAHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „SA“, „SAH“, „SAP“, „SAHP“, „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAP“, „UAHP“, „UXA“, „UXAH“, „X1A“, „X1AH“, „X2A“, „X2AH“, „X3A“ und „X3AH“ sind Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

### Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder

b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder

c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“ nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Bei Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“ wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Dienstleistungsgebühr erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Ferner unterliegt die Aktienklasse „DBS“ einer Gebühr, die an den Anlageverwalter gezahlt wird und die von den Unterberatern erbrachten Equity-Research-Dienstleistungen abdeckt.

Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“ können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG abgeschlossen haben. Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“ nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“, „FBH“ und „FBPH“ unterliegen keiner Verkaufsgebühr und profitieren von der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Aktien der Klassen „EA“, „EA10“, „EA20“, „EAP“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EB“, „EB10“, „EB20“, „EBP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „MA“, „MAP“, „MAH“, „MAHP“, „MB“, „MBP“, „MBH“ und „MBHP“ können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen „EA“, „EA10“, „EA20“, „EAP“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EB“, „EB10“, „EB20“, „EBP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „MA“, „MAP“, „MAH“, „MAHP“, „MB“, „MBP“, „MBH“ und „MBHP“ profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

Aktien der Klassen „SA“, „SAP“, „SAH“, „SAHP“, „SB“, „SBP“, „SBH“ und „SBHP“ können bei Auflegung eines Teilfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Für diese Aktienklassen sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungs-

Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“. Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Teilfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschließt, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schließung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ erläutert zu veröffentlichen.

Die Aktien der Klassen „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“ und „UBHP“ sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

Aktien der Klassen „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“ und „UBHP“ unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ beschrieben.

Bei den Aktien der Klasse „BHX“ handelt es sich um Aktien ohne Bestandespflegekommission, die von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ profitieren. Aktien der Klasse „BHX“ werden sofort nach Auflage der Aktienklasse für Neuzeichnungen geschlossen.

Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind. Zudem wird eine Performance Fee erhoben, die gegebenenfalls ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

Aktien der Klassen „X1A“, „X1B“, „X1AH“, „X1BH“, „X2A“, „X2B“, „X2AH“, „X2BH“, „X3A“, „X3B“, „X3AH“ und „X3BH“ dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Aktien der Klassen „CA“, „CAP“, „CAH“, „CAHP“, „CB“, „CBP“, „CBH“ und „CBHP“ dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“, aber keiner Ausgabegebühr.

#### Mindestbestand

Für Aktien der Klassen „EA10“, „EA20“, „EAH10“, „EAH20“, „EB10“, „EB20“, „EBH10“, „EBH20“, „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IA1“, „IAH1“, „IA10“, „IAH10“, „IA20“, „IAH20“, „IA25“, „IAP25“, „IAH25“, „IAHP25“, „IB“, „IBP“, „IB25“, „IBP25“, „IBH“, „IBHP“, „IB1“, „IBH1“, „IB10“, „IB20“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MA“, „MAP“, „MAH“, „MAHP“, „MB“, „MBP“, „MBH“, „MBHP“, „SA“, „SAP“, „SAH“, „SAHP“, „SB“, „SBP“, „SBH“, „SBHP“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UXA“, „UXAH“, „UXB“, „UXBH“, „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen (gegebenenfalls) einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

#### Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IAHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“,

„UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ werden je nach Teilfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ – in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Aktienklasse „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAHP“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ – in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Aktienklasse „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EAHP“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ aufgelegten Währung abgesichert wird.

Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Teilfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsrisikoabsicherung nie eine hundertprozentige Garantie bieten kann – sie kann nur auf eine Abbildung der Auswirkungen von Währungsschwankungen bei einer Aktienklasse abzielen, diese jedoch nicht völlig ausschließen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der UBS Asset Management Switzerland AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die „Devisenabsicherungsstelle“).

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ unter Abschnitt ii „Aufwendungen“ beschrieben.

Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „EAH“, „EAH10“, „EAH20“, „EAHP“, „EBH“, „EBH10“, „EBH20“, „EBHP“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UAHP“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBHP“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Für die Zeichnung von Aktien der Klassen „EAH10“, „EAH20“, „EBH10“, „EBH20“, „IAH“, „IAHP“, „IAH1“, „IAH10“, „IAH20“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH1“, „IBH10“, „IBH20“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SAHP“, „SBH“, „SBHP“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ gelten die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten Erfordernisse einer anfänglichen Mindestanlage und eines Mindestbestands. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

#### Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „B“, „BP“, „BH“, „BHP“, „BHX“, „CA“, „CAP“, „CAH“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „UA“, „UA10“, „UA20“, „UA500“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UB10“, „UB20“, „UB500“, „UAH“, „UAH10“, „UAH20“, „UAH500“, „UBH“, „UBH10“, „UBH20“, „UBH500“, „UBP“, „UBHP“, „UXA“, „UXAH“, „UXB“, „UXBH“, „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ EUR 100, CHF 100, USD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000 und/oder HUF 10.000 und der Aktienklassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“, „EA“, „EAH“, „EA10“, „EA20“, „EAH10“, „EAH20“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EB10“, „EB20“, „EBH10“, „EBH20“, „EBP“, „EBHP“, „FA“, „FAH“, „FB“, „FBH“, „IA“, „IAH“, „IAP“, „IAHP“, „IA1“, „IAH1“, „IA10“, „IAH10“, „IA20“, „IAH20“, „IA25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB“, „IBH“, „IBP“, „IBHP“, „IB1“, „IBH1“, „IB10“, „IB20“, „IBH20“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“,

„IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „SA“, „SAH“, „SAP“, „SAHP“, „SB“, „SBH“, „SBP“, „SBHP“ EUR 1000, CHF 1000, USD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Teilfonds und seiner Merkmale.

Nach der Erstaussgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstaussgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Teilfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle („Zentrale Verwaltungsstelle“) können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii „Zeichnung von Aktien“.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Teilfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ beschrieben. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

## ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“) (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt.

Anträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

Aktien der Klasse „BHX“ werden sofort nach Auflage der Aktienklasse für Neuzeichnungen geschlossen.

## iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Teilfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Teilfonds, der am in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag definierten Datum („Bewertungstag“) gemäß der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren. Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“ und „DBS“, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Aktien der Klasse „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“, die nur von Anlegern erworben werden können, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse

umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag beendet wird.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien erfolgt innerhalb des für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Zeitraums. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10 %, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Teilfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

#### iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Teilfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind.

Der Umtausch anderer Aktienklassen in die Aktienklassen „SA“, „SAH“, „SB“ und „SBH“ ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als „Bewertungstag“ festgelegten Tag („Bewertungstag“) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär

diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

#### v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Teilfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Teilfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder, wenn der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht umgehend und/oder genau ermittelt werden kann; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder
- wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beantragt wird; oder
- im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- wenn die Berechnung des Nettovermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- wenn ein anderer Umstand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betreffenden Teilfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

#### vi. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. keine Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückgibt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### vii. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) werden der Gesellschaft sowie anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung („AML/CFT-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Vorschriften des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds luxemburgischen Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CFT-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CFT-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die maßgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem

RBO-Gesetz) und anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen professionellen Akteuren des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

#### viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 4“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikkpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner selbst oder, sofern anwendbar, von einem Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder durch eine vergleichbare Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgelegt wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Gewährleistungen und Garantien in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer

anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Teilfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
  - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
  - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
  - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
  - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
    - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
    - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
    - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
    - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
  - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Teilfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen. Die Teilfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen) in verschiedenen Währungen halten, vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ aufgeführten Bedingungen und allfälliger zusätzlicher Einschränkungen, wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ spezifiziert.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Jeder Teilfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen. Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur

Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.

Das Gesamtrisiko potenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisiko potenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko potenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisiko potenzial nicht mehr als entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Referenzwert) oder (ii) 20 % des Gesamtvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtvermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risiko potenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10 % des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
  - 5 % des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Teilfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
  - Einlagen bei diesem Organismus, oder
  - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser
- Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens der einzelnen Teilfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Teilfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 „Teilfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Wenn in Kapitel 23 „Teilfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
  - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“)

verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Teilfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Teilfonds und des Zielfonds für Teilfonds, die mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 23 „Teilfonds“ dargelegt.

- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
  - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
  - 25 % der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
  - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Teilfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
  - b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Wertpapierleihe durchführen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und

Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Teilfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Teilfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Teilfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## 7. Risikofaktoren

**Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.**

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

### Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

### Zinsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

### Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominated ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus. Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Obwohl es möglicherweise die Strategie einiger Teilfonds ist, das Währungsrisiko gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, sind diese Absicherungstransaktionen jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

#### **Kreditrisiko**

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

#### **Gegenparteirisiko**

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

#### **EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken**

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

#### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

#### **Verwahrungsrisiko**

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Teilfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Teilfonds

(falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Teilfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds wie in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ und im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)“ des vorliegenden Kapitels 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, unterliegt der betreffende Teilfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds halten, gegenüber dem betreffenden Teilfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barmittel der Gesellschaft und ihrer Teilfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, behandelt. Die Gesellschaft kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Teilfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure der Gesellschaft gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 „Depotbank“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

#### **Managementrisiko**

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Teilfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

#### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Gemäß SFDR müssen die Teilfonds die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines

Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umwelttrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet. Darüber hinaus werden Anlageverwalter von Teilfonds mit ESG-Anlagestrategie vom CSILS ESG Team bei der Identifikation und dem Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess unterstützt.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Teilfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Referenzwert betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren können. Bei allen Teilfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO<sub>2</sub>-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbußen für die Anlagen bedeuten.

Gewisse Teilfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschließlich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umwelttrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze/Kälteperioden, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben. Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufzubringen.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Teilfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Besondere Risikofaktoren“ in Kapitel 23 „Teilfonds“ zu entnehmen.

### Risiken nachhaltiger Anlagen

Teilfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und das ESG-Rahmenwerk von CSILS (gemäß der Definition im jeweiligen SFDR-Anhang der betreffenden Teilfonds, siehe Kapitel 24 „SFDR-Anhang“) anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Teilfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Teilfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Teilfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Teilfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Teilfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Teilfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann. Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die

allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Teilfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Teilfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Teilfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen größeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“ entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

### **Anlagerisiko Anlagen in Aktien**

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

### **Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere**

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auflegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen. Da der Nettovermögenswert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsverfahren des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

### **Anlagen in Contingent Convertible Instruments Unbekanntes Risiko**

Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner könnte die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

### *Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur*

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteile Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

### *Risiko der Branchenkonzentration*

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

### **Anlagen in Warrants**

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Teilfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

### **Anlagen in Zielfonds**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

### **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine

Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

#### Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 im Zusammenhang mit gewissen Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“) und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

#### Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

#### Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Gesamtvermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem

Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

#### Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

#### Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Teilfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

#### Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Teilfonds mindern könnte.

#### Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchnäßig geführt.
- Der Teilfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an

solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.

- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Teilfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Teilfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Teilfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Teilfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10 %-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

#### Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Teilfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Teilfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Teilfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Teilfonds am indischen Markt ist. Insbesondere kann die Registrierung des Teilfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung

während der gesamten Dauer des jeweiligen Teilfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Teilfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs), Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Teilfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Teilfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10 % über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

#### Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Bestimmte Teilfonds können über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder andere ähnliche Programme, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das „Stock-Connect-Programm“) in zulässige chinesische A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten „Nordwärtshandel“. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der „SEHK“ gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“) für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

#### Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi („RMB“) gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

#### Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Teilfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als „Nominee“. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die „Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“) beinhalten generell das

Konzept eines „Nominee“ und erkennen das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Teilfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Teilfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die betreffenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Teilfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

#### **Vorabprüfung**

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Teilfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen („Marktteilnehmer“) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt („Vorabprüfung“).

#### **Quotengrenzen**

Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments („Gesamtquote“) sowie einer täglichen Quote („tägliche Quote“) unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmern ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag. Die Gesamtquote und/oder die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Informationen erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

#### **Einschränkungen des Day Trading**

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Teilfonds ein, insbesondere, wenn ein Teilfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

#### **Vorrangigkeit von Aufträgen**

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen

Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

#### **Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung**

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Teilfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Teilfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Teilfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Teilfonds vorteilhaft sein.

#### **Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen**

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Teilfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung**

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger wie der Teilfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Teilfonds halten oder die Transaktionen der Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Teilfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Teilfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Teilfonds möglicherweise Risiken aufgrund potentieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

#### **Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Teilfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte der Teilfonds möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Teilfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des

CCASS und nicht der Teilfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Teilfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Teilfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Die oben genannten Risiken im Falle eines Ausfalls von CCACC oder HKSCC und/oder eines Ausfalls von ChinaClear werden jedoch als unwahrscheinlich eingestuft.

#### **Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen**

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Teilfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Teilfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Teilfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

#### **Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen**

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften  
Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien („Großaktionär“) einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „börsennotiertes chinesisches Unternehmen“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Teilfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken kann.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen**

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirkt.

#### **Eigentums Grenzen für ausländische Anleger**

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Teilfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

#### **Operationelle Risiken**

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden. Zudem erfordert die „Vernetzung“ innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

#### **Regulatorisches Risiko**

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

#### **Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund**

Die Anlagen der Teilfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

#### **Unterschiede bezüglich des Handelstages**

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Teilfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Teilfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland**

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Teilfonds verbunden.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland**

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die

Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Teilfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Teilfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

#### **Risiko abgesicherter Aktienklassen**

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Teilfonds erfolgt. Obwohl die Anlageverwalter Maßnahmen und Verfahren zur Senkung des Ausbreitungsrisikos durch Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Teilfonds umsetzen, kann solch ein Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Teilfonds beeinflussen. Risiken, die von Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Teilfonds ausgehen, oder Verwaltungskosten, die aufgrund von zusätzlichem Aufwand in Bezug auf das Risikomanagement entstehen, werden nur dann von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse getragen, wenn diese auftreten/anfallen.

#### **Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren**

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

#### **Anlageländer**

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

#### **Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

#### **Anlagen in Schwellenländern**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen,

wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Zudem können das Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind (gemäß Definition in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds). Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Teilfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

#### **Branchen-/Sektorrisiko**

Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds nach sich ziehen.

#### **Wertpapierleihen („Securities Lending“)**

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteiisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Teilfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Fall eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, einschließlich des Verlusts der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung der Wertpapierleihevereinbarung.

Die Teilfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Teilfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Teilfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Teilfonds haben.

**Total Return Swaps**

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenpartierisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenpartierisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenpartierisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

**Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenpartierisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenpartierisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

**Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Teilfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder

Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Teilfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Teilfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Sanktionen (gemäß der unten stehenden Definition) und/oder Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Teilfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Teilfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

**Risiko bewaffneter Konflikte**

Ein Teilfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Exposure zu Emittenten hat, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können. Der Teilfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Teilfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder andere Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben und zu beträchtlichen Wertverlusten der Vermögenswerte des Teilfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Teilfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Eine nicht vollständige Umsetzung und Einhaltung der geltenden Sanktionen und/oder anderer Beschränkungen kann zu einem zusätzlichen Finanz- und/oder Reputationsschaden für die Teilfonds oder ihre Vermögenswerte führen.

**Besteuerung**

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

**FATCA**

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „**FATCA**“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

**Gemeinsamer Meldestandard**

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard, „**CRS**“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „**CRS-Gesetz**“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz („meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „**NFEs**“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre

kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „**Kontrollierende Person**“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

**Deutsches Investmentsteuergesetz**

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen der sogenannten Teilfreistellung

- 30 % des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (der die Beteiligung am Fonds als steuerliches Privatvermögen hält), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 6 des Deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung („**deutsches Investmentsteuergesetz**“) stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15 % des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50 % (oder mindestens 25 %) seines Gesamtvermögenswert in bestimmte, gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt, oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d.h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzieltetes Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Teilfonds an, kontinuierlich mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr durchgehend eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Teilfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters), und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Teilfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100 % ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Teilfonds versteuert werden müssen.

## Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Teilfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Teilfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Teilfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die „Fondsparteien“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „Sanktionsrichtlinien“) implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

## 8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Teilfonds Maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Teilfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Teilfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Teilfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Teilfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Mittelkurs (Mittelwert zwischen einem Geld- und Briefkurs) oder der Geldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grundlage des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß dem Vorstehenden behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstrumentes mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbiskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage drei Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertende Regeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögenswertes des Teilfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Markt Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Teilfonds“ bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge Maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert der Gesellschaft wird in US-Dollar berechnet.

#### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Teilfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Teilfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

## 9. Aufwendungen und Steuern

### i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d’abonnement“). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, beträgt diese Steuer 0,01 % p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, außer wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

### ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementsteuer die folgenden Kosten:

- Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- Sämtliche beim Kauf- und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten anfallende Kosten, einschließlich der üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);

- Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“;
- Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10 % p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 4“ wird den alternativen Währungsklassen der Teilfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10 % zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (*pro rata temporis*) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;
- alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise durch Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Teilfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken oder Indizes zu zahlende Lizenzgebühren;
- Sämtliche an Agenturen, Firmen oder andere Institutionen zu zahlenden Gebühren (einschließlich für Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtsstimmrechts), die von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen eingesetzt werden;
- Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIP BIB, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften (zur Klarstellung einschließlich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF) der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind; an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschließlich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), sämtliche Lizenzgebühren zugunsten von Indexanbietern, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die 0,10 % p. a. des Nettovermögenswerts nicht übersteigen dürfen, die Kosten von

Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und alle sonstigen Gebühren und Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Personen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung von Vermögenswerten entstehen oder anderweitig mit der Liquidation eines Teilfonds zusammenhängen, wie Rechts- und Beratungskosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den betreffenden Teilfonds in Liquidation getragen, es sei denn, sie werden durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Teilfonds Aktien des Teilfonds halten.

### iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft gegebenenfalls eine etwaige für den jeweiligen Teilfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“), wenn diese für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegt ist.

### Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Teilfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

## 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. November eines jeden Jahres.

## 11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

### Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Teilfonds (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 4“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

### Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 4“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Teilfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

### Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Teilfonds zurück.

## 12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Teilfonds“ enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien erfolgen. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1.250.000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation nach luxemburgischem Recht. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten.

Die Liquidation eines Teilfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Teilfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Teilfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Teilfonds entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds als übertragender Teilfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Teilfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

Aktien jeder Klasse dürfen innerhalb eines Teilfonds auch gespalten oder zusammengelegt werden.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung von Teilfonds bzw. die Spaltung oder Zusammenlegung innerhalb eines Teilfonds in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

### Auflösung eines Teilfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Teilfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Teilfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen).

In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung ein.

### Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmaß für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Aktienklasse gemäß der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren. Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

## 13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet in Luxemburg jedes Jahr am dritten Mittwoch des Monats April um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht (8) Kalendertage im Voraus entweder per Einschreiben oder auf einem anderen von den Inhabern akzeptierten Kommunikationsweg an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen.

## 14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Sofern zutreffend, sind eingetragene Aktionäre schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Zudem werden sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, im Internet unter [www.ubs.com/funds](http://www.ubs.com/funds) und, falls erforderlich, im „RESA“ und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird im Internet unter [www.ubs.com/funds](http://www.ubs.com/funds) und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Verkaufsprospekt, das PRIIP BIB, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter „[www.ubs.com/funds](http://www.ubs.com/funds)“ abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

## 15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmitteilung im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung kann beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingesehen werden. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht neben anderen Tätigkeiten in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an diesen Produkten. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig eingezahltes Eigenkapital in Höhe von EUR 13.000.000.

Sie fungiert auch als Domizilstelle für die Gesellschaft.

## 16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 „Teilfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Teilfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegation von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

## 17. Depotbank

*Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]:*

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der „Depotbankvertrag“) ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die

Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Teilfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwaltern ergeben kann. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte. Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds ist auf der

Webseite

<https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

*Der folgende Abschnitt tritt ab dem [21. Oktober 2024] in Kraft:*

Die Gesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat die Depotbank auch als Zahlstelle ernannt.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und ist im

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

#### Aufgaben der Depotbank

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotbank verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich gestattet.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,
- (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen,
- (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und
- (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

#### Delegierung und Interessenkonflikt

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotbank ist Teil der UBS Group, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen, da die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrstelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

#### Haftung

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des

Gesetzes von 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswerts des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswerts des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 eingetreten sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz von 2010 nichts anderes bestimmt ist.

#### Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot- und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotbank bestellt, trifft die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger der Gesellschaft bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Depotbank hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotbank bezahlt werden oder für die die Depotbank haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

#### Unabhängigkeit der Depotbank von der Gesellschaft

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft. Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen der Gesellschaft ist ihr untersagt. Die Depotbank hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft.

#### Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotbank finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotbank (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

### 18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

### 19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

#### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, der Verwaltungsrat, die Depotbank und andere Dienstleister der Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Mitarbeiter oder jede mit ihnen verbundene Person können in ihren Beziehungen zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Depotbank haben eine

Richtlinie zur Behandlung von Interessenkonflikten angenommen und umgesetzt. Sie haben geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und sicherzustellen, dass bei einem unvermeidbaren auftretenden Interessenkonflikt den Aktionären der Gesellschaft eine faire Behandlung zuteil wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstelle, die Wertpapierleihstelle und der Wertpapierleihdienstleister sind Teil der UBS Group AG (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Organisation von Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft investiert. Die verbundene Person (sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) kann als Gegenpartei in mit der Gesellschaft geschlossenen Finanzderivatgeschäften auftreten. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Depotbank eng mit einer rechtlich unabhängigen Einheit der verbundenen Person assoziiert ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft liefert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht sich die verbundene Person, Handlungen oder Transaktionen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft oder ihren Aktionären führen können, zu identifizieren, zu verwalten und erforderlichenfalls zu untersagen. Die verbundene Person bemüht sich um eine durchgängige Behandlung etwaiger Konflikte nach den höchsten Standards der Integrität und Redlichkeit. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Anleger können zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Richtlinie der Gesellschaft zu Interessenkonflikten kostenlos erhalten, indem sie eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft richten. Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft verbleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten möglicherweise nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass alle Risiken der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die nicht abgemilderten Interessenkonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt: [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html). Diese Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank demselben Konzern angehören. Dementsprechend haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Beziehung ergeben, identifiziert und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergriffen werden. Wenn ein aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird dieser durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verwaltet, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung aller von der Depotbank übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie eine Liste aller Delegierten und Unterdelegierten der Depotbank finden sich auf folgender Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit: [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html).

#### Gleichbehandlung

Anleger können sich an den Teilfonds beteiligen, in dem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Teilfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Teilfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe

von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich Rabatte auf Gebühren, die der Aktienklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Teilfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Teilfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen; hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich gemäß objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

#### Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

#### Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausgezahlt wird;

- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

**Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter [http://www.ubs.com/lu/en/as-set\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/as-set_management/investor_information.html) abrufbar.**

#### Grundsätze zum Umgang mit OTC-Derivaten als Sicherheit

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
  - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Teilfonds;
  - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
  - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
  - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
  - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
  - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Teilfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens

20 % des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Teilfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen sollte.

- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Erhaltene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

#### Haircut-Strategie für OTC-Derivate

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Teilfonds	0 %
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5 %–15 %

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1 %–8 % auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

#### Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregulungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält Die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Teilfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

#### 20. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („personenbezogene Daten“)).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien

durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die die Gesellschaft bei ihren Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermitteln und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, die Gesellschaft zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

## 21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

### „Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „**FATCA**“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („**Withholdable Payments**“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („**Passthru Payments**“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in

Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das „**FATCA-Gesetz**“) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („**Designated Third Party**“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

#### **Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA**

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „**Steuerbehörde in Luxemburg**“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut („deemed-compliant foreign FI“) behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die „**personenbezogenen FATCA-Daten**“) gehören der

Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

#### **Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)**

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale

Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

#### Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen,

zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

#### Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50 % (bzw. mindestens 25 %) des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente (gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der geltenden Fassung vom 22. November 2019) anzulegen.

Im Fall von Anlagen in Ziellanlagefonds werden diese Ziellanlagefonds von den Teilfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.

Sofern diese Daten verfügbar sind, werden die tatsächlichen Kapitalquoten von Zielfonds, die mindestens wöchentlich berechnet und veröffentlicht werden, in dieser Berechnung gemäß §2 Absatz 6 bzw. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes berücksichtigt.

Gemäß §2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind „**zulässige Eigenkapitalinstrumente**“:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäß nachstehender Definition) gilt und
  - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
  - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15 % ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 51 % des Wertes dieser Beteiligungen und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 25 % des Wertes dieser Beteiligungen.

Sollte die Definition der zulässigen Eigenkapitalinstrumente (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.

Ein „**Investmentfonds**“ bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
  - alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
  - Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
  - Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- es sei denn, er ist gilt als

- REIT gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- Investmentgesellschaft gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 Buchstabe a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
- Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
- Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine „**Immobilien**gesellschaft“ ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein „**Aktien**fonds“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50 % seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein „**Misch**fonds“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25 % seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

## 22. Hauptbeteiligte

### Gesellschaft

CS Investment Funds 4  
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Jonathan Griffin  
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel  
Independent Director, Luxemburg
- Marc Berryman,  
Executive Director, UBS Asset Management (UK) Ltd, London

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers  
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.  
33A, avenue J-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer  
Independent Director, Luxemburg
- Francesca Prym,  
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg
- Eugene Del Cioppo,  
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel;
- Michael Kehl,  
Managing Director, UBS Asset Management, Zürich.

### Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

### Depotbank

Bis [20. Oktober 2024]

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,  
5, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Ab [21. Oktober 2024]

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg  
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Rechtsberatung

Linklaters LLP, 35 Avenue, J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 23. Teilfonds

### Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar. Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seine Vermögenswerte durch Umsetzung einer Liquid-Alternative-Beta-Strategie über diversifizierte Anlagestrategien zu verwalten, die in der Regel von Hedge-Fonds verwendet werden. Der Anlageverwalter ist bei der Verwaltung des Teilfonds bestrebt, ein Risiko-Ertragsprofil zu erzielen, das weitgehend dem des Hedge-Fonds-Universums entspricht.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

### Anlagegrundsätze

Die Anlagestrategie setzt sich vornehmlich aus drei primären Hedge-Fonds-Strategien zusammen, ohne sich bei den einzelnen Hedge-Fonds-Managern direkt zu engagieren. Long/Short-Equity-, Event-Driven- und Globale Strategien. Darüber hinaus kann der Teilfonds sein Vermögen auch in Strategien zur weiteren Diversifizierung anlegen.

Innerhalb der einzelnen Strategien sucht der Anlageverwalter nach den für die Rendite der Strategie maßgeblichen Risikofaktoren sowie nach liquiden und handelbaren Wertpapieren, die dem Anlageprofil dieser Risikofaktoren entsprechen. Long/Short-Equity-Strategien streben ein lang- und kurzfristiges Exposure in einem diversifizierten Aktien-Portfolio an, das sowohl die Anlage in Aktien (d.h. langfristiges Anlegen) beinhaltet, bei denen man mit einem Wertzuwachs rechnet, als auch den Verkauf von Aktien (d.h. Leerverkäufe), bei denen man von einem Wertverlust ausgeht. Long/Short-Equity-Strategien können Anlage-/Trading-Strategien schnell verlagern, so z. B. von Substanz- zu Wachstumsaktien, von Small- bis Medium- zu Large-Cap-Aktien und von Netto-Long-Positionen zu Netto-Short-Positionen. Event-Driven-Strategien legen üblicherweise in verschiedene Anlageklassen an und versuchen von etwaigen Fehlbewertungen von Wertpapieren in Verbindung mit einem bestimmten Unternehmens- oder Marktereignis zu profitieren. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. Fusionen, Insolvenzen, finanzielle oder operative Belastungen, Umstrukturierungen, Anlageveräußerungen, Rekapitalisierungen, Spin-offs, Prozesse, regulatorische und gesetzliche Änderungen sowie andere Arten von Unternehmensereignissen. Zu den Event-Driven-Strategien kann auch die Fusionsarbitrage gehören, bei welcher der Fonds Anteile des „Ziel“-Unternehmens einer vorgeschlagenen Fusion oder anderweitigen Reorganisation zwischen zwei Unternehmen erwerben kann. Wenn die Vergütung im Rahmen der Transaktion aus Aktien des Käufers besteht, kann der Fonds bestrebt sein, sich gegen das Risiko gegenüber dem Erwerber durch Leerverkäufe der Aktien des erwerbenden Unternehmens abzusichern. Globale Strategien können Hedge-Fonds-Strategien umfassen, die über verschiedene geografische Gebiete und Anlageklassen hinweg investieren, üblicherweise auf taktische Art. Sie beinhalten auch gewisse Arbitrage-Strategien. Beispiele solcher Hedge-Fonds-Strategien sind Convertible Arbitrage, Global Macro und Managed Futures. Das Anlageuniversum der Globalen Strategien ist breit, meist beinhaltet es Aktien, Währungen, festverzinsliche Papiere und Rohstoff-Anlagen in Industrienationen und Schwellenmärkten. Das Engagement bei Rohstoffen erfolgt über Excess Return Swaps auf OGAW-konforme Rohstoffindizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und den ESMA-Leitlinien zu börsenhandelnden Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in akzessorische liquide Vermögenswerte investieren (d. h. Sichteinlagen), um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu tätigen, oder für die Zeit, die notwendig ist, um wieder in zulässige Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen absolut notwendig ist. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen) in

Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investieren. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

#### Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels legt der Teilfonds in Finanzinstrumenten an, beispielsweise in (Aufzählung nicht abschließend) (i) an einer Börse notierten oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Aktien und aktienähnlichen Instrumenten einschließlich Aktienindex-Futures und Aktienindexoptionen, (ii) an einer Börse notierten oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Schuldverschreibungen, die von Finanz- oder Kreditinstituten oder Unternehmen oder Mitgliedstaaten der OECD und/oder supranationalen Institutionen begeben wurden, (iii) Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder in anderen OGA („Zielfonds“) in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds, einschließlich Exchange-traded Funds (ETF), (iv) Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, (v) Devisen einschließlich Devisenterminkontrakten (Futures und Forwards) sowie (vi) derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, einschließlich CDX, Swaps auf Aktien-Baskets, Swaps auf verschiedenen Indizes (Indizes für hochverzinsliche Instrumente, Anleihen, Aktien und Rohstoffe), Zins- und Anleihen-Futures, Aktien/Devisen-Index-Futures, Devisen-Forwards und Optionen auf Aktienindizes. Sämtliche Anlagen sowie der Einsatz sämtlicher Anlagetechniken erfolgen gemäß den in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ vorgegebenen Anlagebegrenzungen.

Der Teilfonds darf maximal 150 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 60 % bis 100 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die strategischen Gewichtungen werden durch die fundierte Einschätzung der fundamentalen Treiber einzelner Strategien fein abgestimmt.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

#### Besondere Risikofaktoren

**Neben den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Teilfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**

Der Teilfonds strebt mit Hedge-Fonds vergleichbare Renditen innerhalb des OGAW-Rahmenwerks unter Verzicht auf direkte und indirekte Anlagen in Hedge-Fonds an, wobei typische Hedge-Fonds in ihren Märkten sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen und sich generell darauf konzentrieren, zwischen unterschiedlichen Anlageklassen, Regionen oder Marktkapitalisierungen zu diversifizieren oder sich hier abzusichern. In diesem Zusammenhang verfügen die Anlageverwalter der Hedge-Fonds generell über Spielraum, zwischen unterschiedlichen Engagements und Instrumenten zu wechseln sowie Engagements in volatilen, komplexen oder illiquiden Instrumenten einzugehen und zugleich Techniken mit Hebelwirkung einzusetzen, die auch komplexe derivative Finanzinstrumente und/oder Fremdmittel umfassen können.

Obwohl die Anlagepolitik des Teilfonds gemäß der obigen Beschreibung unter dem Stichwort „Anlagegrundsätze“ Anlagen in einer breiten Palette von Anlageinstrumenten zulässt, ist es unter Umständen möglich, dass er größtenteils in einem auf vergleichsweise wenige Anlageinstrumente beschränkten Portfolio investiert ist, das auch einen oder mehrere diversifizierte Finanzindizes umfasst, und dabei grundsätzlich die OGAW-Anlagebegrenzungen aus Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts einhält.

Als Hedge-Fonds bezeichnete Anlageinstrumente befassen sich trotz ihres Namens nicht zwingend mit Absicherungen („Hedges“). Hedge-Fonds sind nicht-traditionelle Fonds, die eine Variante der Anlagefonds, eine Gesellschaft oder GmbH darstellen, welche zahlreiche Handelstrategien nutzen. Hierzu zählen unter anderem das Eingehen von Positionen in verschiedenen Märkten sowie der Einsatz einer Reihe von Handelstechniken und -instrumenten, zu denen häufig auch Leerverkäufe, Derivate und umfangreiche Fremdmiteleinsetze gehören. Zu den drei größten Risiken bei Anlagen in Hedge-Fonds zählen daher der umfangreiche Einsatz von Leerverkäufen, Derivaten und Fremdmitteln. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Teilfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung

des Teilfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Teilfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 1,85-fache des Nettovermögenswerts des Teilfonds. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Teilfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Teilfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, das PRIIP BIB zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Teilfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung.

#### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die eine Anlage in ein breit diversifiziertes Portfolio mit den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Hedge-Fonds anstreben.

#### Nettovermögenswert

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds an jedem Tag berechnet, an dem die Banken in Luxemburg und New York ganztägig geöffnet sind (diese Tage werden jeweils als „Bewertungstag“ bezeichnet).

#### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von einem Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von einem Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien der Teilfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen

VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

#### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

#### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (Americas), LLC, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Teilfonds beauftragt.

### Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden, ist der USD. Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

#### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite durch einen hohen und regelmäßigen Ertrag in seiner Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

#### Anlagegrundsätze

Der Teilfonds ist ein gemischter Anlagefonds mit einer flexiblen Allokation in die unterschiedlichen Anlagekategorien. Die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien kann sich im Laufe der Zeit entsprechend den Markterwartungen der Anlageverwalter ändern, sodass der Teilfonds jederzeit eine hohe Konzentration in einer beliebigen Anlageklasse aufweisen kann, auch wenn innerhalb aller Anlageklassen stark diversifiziert wird. Die Anlagen des Teilfonds werden auf Anlagekategorien mit überdurchschnittlicher Rendite ausgerichtet.

Des Weiteren kann die flexible Allokation, je nach Einschätzung und Absicherungsstrategie des Anlageverwalters, ein Long- bzw. Short-Engagement innerhalb einer Aktienklasse widerspiegeln. Gleichwohl ist nicht beabsichtigt, dass eine einzelne Anlageklasse insgesamt ein Netto-Short-Engagement aufweist. Unter Beachtung der nachfolgend dargelegten Anlagegrundsätze legt der Teilfonds zur Verfolgung seines Anlageziels sein Nettovermögen weltweit (unter anderem auch in Schwellenländern) direkt oder indirekt in sämtlichen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ beschriebenen Instrumente an. Die Währung dieser Instrumente ist dabei nicht maßgeblich, gleichwohl ist der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten. Zulässig sind Anlagen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten ausgegeben werden, und zwar unabhängig von ihrem Sektor oder ihrer Branchenzugehörigkeit. Die vorstehenden Wertpapiere können an einer Börse notiert sein oder an sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden sowie anerkannt und für das Publikum geöffnet sind. Die Börsen oder sonstigen regulierten Märkte müssen den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genügen. Zu den Instrumenten, in die der Teilfonds investieren darf, zählen unter anderem Aktien, sonstige aktienähnliche Wertpapiere (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs]), Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine von Immobiliengesellschaften und geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITs) bzw. Schuldtitel, hochverzinsliche Wertpapiere, Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere

(einschließlich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Emittenten weltweit sowie Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe e, die eine mit der Anlagepolitik des Teilfonds kohärente Anlagepolitik verfolgen.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in akzessorische liquide Vermögenswerte investieren (d. h. Sichteinlagen), um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu tätigen, oder für die Zeit, die notwendig ist, um wieder in zulässige Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen absolut notwendig ist.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

#### Vermögensallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Teilfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Festverzinsliche Anlagen und sonstige Schuldinstrumente	10 %–90 %
Wandelanleihen	0 %–20 %
Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere	20 %–60 %
Rohstoffe	0 %–15 %

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ erfolgt das Rohstoffengagement (einschließlich einzelner Rohstoffkategorien) indirekt durch den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen und Finanzderivate (wie Total Return Swaps, Optionen und Futures) vorgenommen.

#### Derivate

Unter Beachtung der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ in den Abschnitten 3 und 4 beschriebenen Begrenzungen kann der Teilfonds im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios einen Teil dieser Kernanlagen über Derivate wie Terminkontrakte, Futures und Optionen strukturieren. Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem Rundschreiben der CSSF 14/592.

Darüber hinaus kann der Teilfonds eine auf gedeckten Optionen basierte Overlay-Strategie verfolgen (sog. „Covered-Call-Strategie“), welche den Verkauf von gedeckten Call-Optionen („Short-Position“) auf die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Indizes („Long-Position“) beinhaltet. Der maximale Nominalwert der Short-Call-Positionen darf 100 % der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Indizes nicht übersteigen. Der Teilfonds kann zudem Put-Optionen (Short-Positionen) auf Wertpapiere oder Indizes im Anlageuniversum schreiben. Diese Put-Optionen werden durch Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Geldmarktinstrumente gedeckt.

Der Teilfonds darf maximal 100 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 10 % bis 50 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert der Nominalbeträge aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei dem erwarteten Betrag solcher Total Return Swaps um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds, nicht jedoch zwangsläufig um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden.

Zudem kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungskursrisiken und zur Ausrichtung seiner Anlagen auf eine oder mehrere andere Währungen Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe g) tätigen.

#### Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 5 darf der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1) e anlegen. Der Zielfonds kann insbesondere Master Limited Partnerships (MLP) umfassen, d. h. Limited Partnerships, die börsennotiert sind und den Großteil ihrer Erträge mit Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen sowie mit Fonds erwirtschaften, die in versicherungsgesicherte Wertpapiere (ILS), erstrangige Kredite oder bis zu 10 % in Contingent Convertibles investieren. Der Teilfonds kann auch in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds investieren.

#### Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden und Engagements im oben dargestellten Anlageuniversum vereinfachen. Derartige strukturierte Produkte müssen als handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anerkannt sein. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities investieren.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet, sofern das Risikopotenzial durch die Verwendung von Finanzderivaten 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

#### Besondere Risikofaktoren

**Neben den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Teilfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellen- oder -Entwicklungsländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Vor diesem Hintergrund gelten als Schwellen- und Entwicklungsmärkte Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet.

Der Teilfonds kann in Schwellen- und Entwicklungsländer investieren, auch wenn diese Länder von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert wurden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als anlagegeeignete Schwellenländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Im Vergleich zu den Industrieländern sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf mittlere bis lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann Konzentrationen bei den Marktsegmenten, Branchen, Regionen und Währungen zur Folge haben.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen weltweit gegenüber der Referenzwährung wird eine entsprechende gleichzeitige Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds mit sich bringen. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen. Dem Teilfonds zustehende Dividenden oder Ausschüttungen aus den Anlagen der Gesellschaft unterliegen möglicherweise einer nicht rückerstattungsfähigen Verrechnungssteuer. Diese kann das Einkommen des Teilfonds schmälern. Des Weiteren können Kapitalgewinne, die mit den Anlagen der Gesellschaft zugunsten des Teilfonds erzielt werden, einer

Kapitalgewinnsteuer unterliegen, oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Wertpapiere, die nicht zum Investment-Grade-Sektor zählen, können bis zu 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen mit einem Rating unter B- angelegt werden. Die Erträge aus Nicht-Investment-Grade-Papieren sind höher als die Erträge erstklassiger Emittenten. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden sind. Der Teilfonds ist dynamischer als andere Fonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Weitere Angaben zu den Risiken aus Aktienanlagen, Anlagen in Schwellenländern und Anlagen in REITs finden sich in Kapitel 7 „Risikofaktoren“. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.** Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden. Obwohl der Teilfonds nur in Anteile offener Zielfonds anlegt, bergen diese Anlagen das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Teilfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Absicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten. Die Anlagen in diesem Teilfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds üblicherweise Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Teilfonds und Zielfonds beträgt maximal 4 %.

#### Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

**Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Teilfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

**Credit Suisse (Lux) Alternative Opportunities Fund**

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden, ist der US-Dollar. Anlagen können in jeder Währung denominiert sein.

**Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mittel- bis langfristig die höchstmögliche positive Anlagerendite für ein bestimmtes Risiko in den meisten Marktumfeldern zu erreichen, ohne dabei einen (ex-ante) Value-at-Risk (VaR) von 20 % zu überschreiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

**Anlagestrategie**

Der Fonds investiert weltweit (einschließlich in Schwellenländern) in mehrere Anlageklassen und Währungen, mit dem Ziel, verschiedene Risikoprämien (wie nachstehend definiert) zu verdienen.

Unter Risikoprämie („Risikoprämie“ bzw. Plural „Risikoprämien“) ist der Aufschlag zu verstehen, der den Anleger für das Risiko entschädigt, das er bei der Anlage in bestimmte Vermögenswerte oder Strategien eingeht. Die „Prämie“ ist die Überschussrendite, die die Vermögenswerte oder Strategien jenseits der Rendite generieren, die eine „risiko-freie“ Anlage wie kurzlaufende Staatsanleihen erbringt.

Der Teilfonds investiert aktiv in globale Märkte mittels eines risikokontrollierten Ansatzes auf Grundlage eines „Multi Asset-Class Risk Factor“-Modells. Alternative Anlagestrategien werden in erster Linie über Derivate unter der Nutzung von Hebeln umgesetzt sowie durch das Eingehen von sowohl Long- als auch Short-Positionen in verschiedenen Anlageklassen. Das Anlagerisiko des Teilfonds wird mittels eines „Multi Asset Class Factor“-Modells systematisch kontrolliert und gesteuert.

**Anlagegrundsätze**

Der Teilfonds legt gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und ungeachtet der Referenzwährung der Anlagen hauptsächlich in die folgenden Anlageinstrumente an.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtnettovermögens in akzessorische liquide Vermögenswerte investieren (d. h. Sichteinlagen), um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu tätigen, oder für die Zeit, die notwendig ist, um wieder in zulässige Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen absolut notwendig ist.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

**Anlageinstrumente**

a) Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, einschließlich American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR),

- Gewinnanteilscheine, Genussscheine, geschlossene Fonds und/oder Partizipationsscheine, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden.
- b) Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Hochzinsanleihen, Schwellenmarktanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Contingent Convertibles (10 %), Optionsanleihen und Optionscheine auf Wertpapiere sowie Warrants, abgezinste Wertpapiere und inflationsgebundene Anleihen). Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 49 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als „B-“ und von Moody's niedriger als „B3“, aber von Standard & Poor's nicht niedriger als „C“ und von Moody's nicht niedriger als „Ca“ bewertet werden.
- c) Alternative Anlagen: Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens in alternative Anlagen investieren. In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch Zielfonds oder den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann unter anderem OGAW-konforme Indizes für liquide alternative Strategien in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Rohstoffe (einschließlich ETC sowie Total Return Swaps und Fonds), Edelmetalle oder eine Kombination dieser Anlageklassen beinhalten. Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.
- d) Strukturierte Produkte: Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Anforderungen an handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Sofern in diesen strukturierten Produkten Derivate eingebettet sind, dürfen diese Derivate nur auf den unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren, es sei denn, es ist ein eindeutiges Exposure gegenüber ihrem Basiswert gegeben (z. B. Rohstoffe und Metalle).
- e) Optionen und Futures: Der Teilfonds kann Netto-Long- und Netto-Short-Positionen durch den Abschluss von Derivatkontrakten auf Aktienindizes (Aktienoptionen und -futures), Staatsanleihen (Zinsoptionen, Futures und Anleihen-Futures), Kreditindizes (Kredit-Futures), Volatilitätsindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes, Währungen oder sonstige OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Der Teilfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.
- f) Swaps und Terminkontrakte: Unter Beachtung der „Anlagebegrenzungen“ in Kapitel 6 Abschnitt 3 kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels ebenfalls Total Return Swaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps (CDS), Differenzkontrakte (CFD) und Devisen-Forwards nutzen. Der Teilfonds schließt derartige Transaktionen mit OTC-Derivaten mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst. Der Teilfonds darf maximal 400 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap und CFD mit ähnlichen Merkmalen innerhalb einer Spanne von 0 % bis 100 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
- g) Instrumente für Währungsengagements: Das Portfolio des Teilfonds enthält Devisenoptionen und -terminkontrakte auf Währungen weltweit. In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 Buchstabe j) kann der Teilfonds Netto-Short-Positionen in Währungen halten, d. h. es dürfen Devisentermingeschäfte verkauft werden, die das Risiko der Basisobjekte überschreiten.

- h) Liquide Mittel: Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, Schätzwechsel und andere kurzfristige Wertpapiere anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen unter „Anlageinstrumente“ unterliegen die Transaktionen gemäß Buchstabe d), e) und f) den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“.

#### Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 5-fache des Nettovermögenswerts des Teilfonds. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Teilfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Teilfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungseffekte oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, das PRIIP BIB zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Teilfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung. Der Anlageverwalter ist nicht der Auffassung, dass die Anlagestrategie ein übermäßiges Risiko durch Hebelwirkung impliziert, um Renditen zu generieren. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass der Wert der jeweiligen Aktienklasse schneller steigen oder fallen kann, als dies bei keiner Hebelwirkung der Fall ist.

#### Besondere Risikofaktoren

**Neben den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Teilfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit Geldbewegungen durch Zeichnungen und Rücknahmen die angestrebte Rendite schmälern können. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Die verschiedenen Kontrakte weisen möglicherweise ein und dieselbe Gegenpartei auf, sodass es zu einer Konzentration des Gegenparteirisikos kommen kann. Sofern dies als angemessen betrachtet wird oder gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben ist, schwächt der Teilfonds diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien ab bzw. hält sie durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein. Da das Portfolio des Teilfonds in verschiedenen Anlageklassen engagiert ist, hängt der Wert der Aktien des Teilfonds von den üblichen Marktschwankungen dieser verschiedenen Anlageklassen und verbundenen Derivaten ab. Folglich kann der Anlagewert steigen oder sinken. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Teilfonds weder mit einer Garantie noch einem Kapitalschutz ausgestattet ist. Anleger dieses Teilfonds sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, Verluste des angelegten Kapitals bis hin zu einem vollständigen Verlust hinzunehmen.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellen- oder -Entwicklungsländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Vor diesem Hintergrund gelten als Schwellen- und Entwicklungsmärkte Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet.

Der Teilfonds kann in Schwellen- und Entwicklungsländer investieren, auch wenn diese Länder von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert wurden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind,

ebenfalls als anlagegeeignete Schwellenländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Im Vergleich zu den Industrieländern sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf mittlere bis lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann Konzentrationen bei den Marktsegmenten, Branchen, Regionen und Währungen zur Folge haben.

Da der Teilfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds anzusehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds, unter anderem zu Anlagezwecken, in umfangreichem Maße Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ sowie auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen. Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu systematischen Strategien über verschiedene Anlageklassen hinweg anstreben.

#### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Teilfonds beauftragt.

#### Nettovermögenswert

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg, London und Zürich ganztägig für Geschäfte geöffnet sind (als „Bewertungstag“ bezeichnet), berechnet.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie fristgerecht am Bankgeschäftstag vor dem nächstfolgenden Bewertungstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

**Performance Fee**

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes („unswing NAV“) vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Performance Fee ist jährlich („Festschreibungszeitraum“) zu zahlen (d. h. festgeschrieben). Der Festschreibungszeitraum endet am 30. November, wobei der erste Festschreibungszeitraum potenziell länger als 12 Monate andauern kann. Dieser beginnt mit der Lancierung der betreffenden Aktienklasse und dauert mindestens 12 Monate an.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes vorgenommen.

Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich rückwirkend innerhalb eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Festschreibungszeitraums zu zahlen und wenn Aktien während der Festschreibungszeitraums zurückgenommen werden. Die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee wird für diese zurückgenommenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswing NAV („High Water Mark“). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über den vorangegangenen Werten des unswing NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und der High Water Mark eine Performance Fee von 10 % belastet.

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der aktuell während des Festschreibungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Neue Zeichnungen werden indes nicht berücksichtigt. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die High Water Mark am Tag der nächsten NAV-Berechnung dem unswing NAV am Ende des Fünfjahreszeitraums angepasst (die „Carry-Forward-Bedingung“).

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

NAV t > HWM.

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

10% ((NAV t – HWM) × Anzahl Aktien t) – (Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)t

Dabei gilt:

NAV t = aktueller unswing NAV vor Abzug der Performance Fee

NAV 0 = erster unswing NAV

HWM = High Water Mark = max. {NAV 0...NAV t-1}, auf deren Grundlage die letzte Festschreibung erfolgte

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)t = Der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die

während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen.

**Numerische Beispiele:**

Zeitraum	Anzahl der Aktien	Anzahl der zurückgenommenen Aktien	Nettovermögenswert vor Festschreibung	Nettovermögenswert nach Festschreibung	Nettovermögenswert nach Anpassung	Nettovermögenswert nach Rückstellung	Nettovermögenswert nach Performance Fee	Nettovermögenswert nach Carry-Forward	Nettovermögenswert nach Anpassung	Nettovermögenswert nach Rückstellung	Nettovermögenswert nach Performance Fee	Nettovermögenswert nach Carry-Forward	Nettovermögenswert nach Anpassung	Nettovermögenswert nach Rückstellung	Nettovermögenswert nach Performance Fee	Nettovermögenswert nach Carry-Forward
Beginn	100		1.000,00	10,00	10,00	0,00%										
Ende Jahr 1	100		1.100,00	11,00	10,00	10,00%	1,00	0,00	0,00							
Ende Jahr 2	100		1.050,00	20,00	10,00	-4,55%	0,00	0,00	0,00							
Beginnung Jahr 3	100		1.100,00	12,00	10,50	7,27%	0,00	0,00	0,00							
Tag	90	10	950,00	10,40	10,50	-0,45%	0,40	0,00	0,00	0,850	0,850	NEIN				0,850
Tag 1	90		840,00	10,40	10,50	-0,45%	0,40	0,00	0,00	0,850	NEIN					0,850
Ende Jahr 3	90		1.120,00	17,00	10,50	13,64%	0,00	0,00	0,00							
Beginnung Jahr 4	90		1.120,00	17,00	10,50	13,64%	0,00	0,00	0,00							
Tag	100	10	1.050,00	10,50	10,50	0,00%	0,50	-1,35	-1,35							
Tag 1	100		1.100,00	11,00	10,00	-9,09%	2,00	0,00	-1,35							
Ende Jahr 4	100		1.100,00	11,00	10,00	-9,09%	2,00	0,00	-1,35							
Ende Jahr 5	100		1.400,00	11,00	10,50	-4,55%	0,50	0,00	0,00							
Ende Jahr 6	100		1.300,00	12,00	12,00	0,00%	0,00	0,00	0,00							
Ende Jahr 7	100		1.350,00	12,50	12,50	0,00%	0,00	0,00	0,00							
Ende Jahr 8	100		1.200,00	12,00	12,50	-4,00%	0,50	0,00	0,00							
Ende Jahr 9	100		1.300,00	12,00	12,50	-4,00%	0,50	0,00	0,00							
Ende Jahr 10	100		1.300,00	12,00	12,50	-4,00%	0,50	0,00	0,00							
Ende Jahr 11	100		1.300,00	12,00	12,50	-4,00%	0,50	0,00	0,00							

## Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden, ist der USD. Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung in eine Anzahl ausgewählter Katastrophenanleihen, sogenannte „Cat Bonds“, anlegt. Die Cat Bonds werden überdies anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt wie im ESG-Rahmenwerk von CSILS beschrieben und im SFDR-Anhang dieses Prospekts festgelegt („ESG-Rahmenwerk von CSILS“). Ferner ist der Teilfonds grundsätzlich bestrebt, eine niedrige Korrelation mit den Renditen traditioneller Anlagen wie festverzinslichen Wertpapieren und Aktien zu erreichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 eingestuft, wie im SFDR-Anhang zu diesem Prospekt dargelegt.

### Anlagegrundsätze

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Teilfonds hauptsächlich in Cat Bonds an. Cat Bonds sind Finanztitel, die versicherungstechnische Risiken auf die Kapitalmärkte übertragen. Bei Cat Bonds handelt es sich üblicherweise um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Anlagebetrags sowie die Zinszahlungen („Kupons“) an das Ausbleiben des Eintritts eines vordefinierten auslösenden Ereignisses, des „Triggers“, geknüpft sind; solche Trigger können beispielsweise ein Hurrikan oder ein Erdbeben einer bestimmten Stärke sein. Als Basis für die Bewertung des Ausmaßes des Triggers können die Schadenbelastung eines bestimmten Versicherers oder Rückversicherers, Indizes der Versicherungsbranche oder Messwerte wissenschaftlicher Instrumente dienen. Tritt einer der für die Katastrophenanleihe definierten Trigger ein, kann der Teilfonds sein in solche Cat Bonds investiertes Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren und er verzichtet auf sämtliche Ansprüche auf künftige, noch nicht aufgelaufene Kuponzahlungen oder er erhält als Folge einer Reduzierung seines Anlagekapitals in der Katastrophenanleihe niedrigere Kuponzahlungen. Bleibt das in der Anleihe spezifizierte Trigger-Ereignis bestimmten Ausmaßes aus, hat der Teilfonds Anspruch auf die Rückzahlung seines Anlagekapitals und die Zinszahlungen. Cat Bonds weisen im Allgemeinen keine oder nur eine geringfügige Korrelation mit traditionellen Finanzmärkten auf. Cat Bonds können verschiedene Arten von Ereignissen, geografische Regionen (z. B. weltweites, multi-nationales, nationales und/oder regionales Exposure) oder unter anderem auch Folgendes abdecken:

- *Naturkatastrophen* (unter anderem Erdbeben, Hurrikans, Taifune, Waldbrände, Tornados, Zyklone, Blizzards, Stürme, Hagel, Dürren, Erdfälle, Vulkanausbrüche, Tsunamis und/oder Überschwemmungen);
- *Von Menschen verursachte Risiken* („Man-made-Risiken“) (unter anderem Risiken in Bezug auf Luftfahrt, Seetransport, Energie/Offshore, technische Risiken, Landwirtschaft, Satelliten, Feuer, Politik, Terrorismus, Explosionen, Lotto und oder Cyberisiken); oder
- Lebensereignisse, Unfall- und Gesundheitsereignisse (unter anderem Behinderung, Gesundheitsschäden, Langlebigkeit und/oder Mortalität).
- Der Teilfonds investiert nicht in Cat Bonds aus dem Bereich Lebensversicherungen. Andere vorab festgelegte Rückversicherungssegmente könnten gemäß dem nachfolgend beschriebenen ESG-Rahmenwerk von CSILS ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Teilfonds wird den Großteil seiner Cat-Bond-Anlagen in Cat Bonds mit Trigger-Events aus dem Bereich der Naturkatastrophen tätigen.

Bestimmte Cat Bonds, in die der Teilfonds investiert, können über verschiedene Trigger verfügen, die auf unternehmensweiten Verlusten („Indemnity-Trigger“), indexbasierten Verlusten („Index-Trigger“) oder einer Kombination verschiedener Trigger („Hybridtrigger“) basieren.

Indemnity-Trigger basieren auf der Schadenbelastung des Zedenten oder einer anderen Einheit, die den Cat Bond ausgibt. Das Trigger-Ereignis gilt als eingetreten, wenn die tatsächliche Schadenbelastung eines Unternehmens aus einer bestimmten Gefahr einen festgelegten Grenzwert an versicherten Forderungen überschreitet. Ein Indemnity-Trigger kann auf Einzelfallbasis (d. h. der Grenzwert wird auf Einzelfallbasis angewandt) oder auf aggregierter Basis (d. h. der Grenzwert wird auf die Gesamtheit aller während einer Jahresfrist angefallenen Ereignisse angewandt) vereinbart werden. Bleiben die Schäden unter der zuvor vereinbarten Gesamtsumme, dann gilt das Trigger-Ereignis als nicht eingetreten und der Teilfonds hat Anspruch auf die Rückzahlung seines Anlagekapitals.

Index-Trigger folgen einem von drei breiten Ansätzen: Parameter, Branchenschaden und Modellschaden oder eine Kombination daraus, die unten

unter der Beschreibung „Hybridtrigger“ erläutert wird. Index-Trigger basieren auf vordefinierten Formeln, die das Risiko in Zusammenhang mit den Schadenregulierungspraktiken eines Unternehmens und potenziellen Informationsbarrieren eliminieren. Ähnlich wie Indemnity-Trigger können Index-Trigger und Hybridtrigger (siehe unten) auf Einzelfallbasis (d. h. der Grenzwert wird auf Einzelfallbasis angewandt) oder auf aggregierter Basis (d. h. der Grenzwert wird auf die Gesamtheit aller während einer Jahresfrist angefallenen Ereignisse angewandt) vereinbart werden.

- **Parametrische Index-Trigger** basieren auf dem Auftreten eines Katastropheneignisses mit bestimmten festgelegten physischen Parametern (z. B. Windgeschwindigkeit und Auftrittsort eines Hurrikans oder Stärke und Auftrittsort eines Erdbebens)
- **Branchenschaden-Index-Trigger** basieren auf dem geschätzten Schaden, welcher der gesamten Versicherungsbranche durch ein bestimmtes versichertes Ereignis entsteht. Die Schätzungen werden von einem Berichtsdienstleister, wie zum Beispiel Property Claim Services, erstellt.
- **Modellschaden-Index-Trigger** basieren auf dem geschätzten Branchenschaden, der anhand der Datenbank einer Agentur zur Katastrophenmodellierung ermittelt wird, oder auf dem entstandenen Unternehmensschaden im Vergleich zu dem von einer Modellierungsagentur geschätzten Branchenschaden.

Hybridtrigger beinhalten mehr als eine Art von Trigger in einer einzigen Transaktion oder Tranche einer Insurance-Linked-Strategie. Ein Hybridtrigger kann zum Beispiel das Auftreten eines Hurrikans in den USA und eines Erdbebens in Japan beinhalten, wobei für jedes Ereignis ein unterschiedlicher Index-Trigger gilt. Ein anderes Beispiel eines Hybridtriggers umfasst das Auftreten verschiedener Trigger in einer bestimmten Reihenfolge. Beispielsweise wird nach dem Eintreten des qualifizierenden Erdbebens in den USA ein Modellschaden-Index zur Beurteilung des Gesamtmarktanteils eines Unternehmens herangezogen und dann auf den mit dem qualifizierenden Ereignis verbundenen Branchenschaden-Index angewandt, um eine allfällige Kapitalreduzierung zu bestimmen.

Cat Bonds können von staatlichen Einrichtungen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherern, Zweckgesellschaften oder anderen Einheiten begeben werden (jeweils als „Sponsor“ bezeichnet). Die Laufzeit von Cat Bonds beträgt in der Regel ein bis fünf Jahre, je nach Anleihe, und kann im Anschluss an die Fälligkeit eine Entwicklungsperiode beinhalten. Cat Bonds verfügen in der Regel nicht über ein Bonitätsrating, können aber von mindestens einer national anerkannten statistischen Ratingagentur bewertet werden. Wenn sie bewertet wurden, haben Cat Bonds im Allgemeinen ein Rating unter Investment Grade. Das Rating für Cat Bonds spiegelt in erster Linie die von der Ratingagentur berechnete Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Trigger-Ereignisses wider. Die Bewertung beurteilt auch das Kreditrisiko des Cat Bond und das Modell, mit dem die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Trigger-Ereignisses berechnet wird.

Damit der Sponsor das Risiko auf die Kapitalmärkte übertragen kann, wird in der Regel eine Zweckgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, die anschließend die Anleihen an Kapitalmarktanleger wie beispielsweise den Teilfonds ausgibt. Eine Zweckgesellschaft ist üblicherweise als insolvenzferne Einheit strukturiert. Anders als bei Unternehmensanleihen wird das Kapital, das der Anleger zum Kauf von Cat Bonds in eine Zweckgesellschaft einbringt, nicht vom Sponsor gehalten, sondern von der Zweckgesellschaft, und zwar in Form von risikoarmen Wertpapieren, wie z. B. Geldmarktfonds, wobei jedoch der Sponsor einen vorrangigen Anspruch auf die daraus erzielten Erträge hat. Der an den Anleger gezahlte Kupon setzt sich zusammen aus den Erträgen dieser risikoarmen Anlagen und den Versicherungsprämien, welche der sponsierende Versicherer an die Zweckgesellschaft zahlt.

Einige institutionelle Broker unterhalten einen Sekundärmarkt für bestimmte Cat Bonds. Diese Broker können indikative Geld- und Briefkurse anbieten sowie Anbieter und Käufer von Cat Bonds zusammenführen und regelmäßige indikative Kurse für Cat Bonds bereitstellen. Typische Käufer von Cat Bonds sind andere Anleger, wie beispielsweise auf Insurance-Linked-Strategien spezialisierte Fonds, institutionelle Anleger und offene oder geschlossene Investmentfonds sowie Unternehmen. Der Teilfonds legt ausschließlich in Cat Bonds an, die im Sinne der Artikels 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 als übertragbare Wertpapiere gelten. Cat Bonds enthalten keine Finanzderivate entsprechend der Definition in Artikel 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Daneben darf der Fonds ergänzend in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sowie kurzfristige Schuldtitel anlegen, die von einem staatlichen oder nicht-staatlichen Emittenten begeben werden, und/oder in Barmittel und Barmitteläquivalente, die auf eine beliebige OECD-Währung lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein Bonitätsrating vorweisen (auch Non-Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating sind zulässig). Dieser Teilfonds ist somit nicht an das Mindestrating gebunden.

Der Teilfonds strebt die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS infrage kommende Cat Bonds ausgewählt werden.

Die Auswahl der Cat Bonds, Emittenten, Gefahren, Märkte und OECD-Währungen liegt im Ermessen des Anlageverwalters. In Übereinstimmung mit den für Cat Bonds geltenden regulatorischen Vorschriften erfüllt der Teilfonds die entsprechenden Vorgaben zur Risikostreuung in Bezug auf das Exposure gegenüber Sponsoren und unabhängigen Gefahren durch die Überwachung von u. a. folgenden Limiten: (i) maximale Allokation von 20 % des Nettovermögenswerts pro Sponsor und (ii) ein Beitrag von maximal 35 % zu den erwarteten Verlusten des Teilfonds aufgrund einer unabhängigen Gefahr.

Der Teilfonds darf in Einklang mit den geltenden Regeln zur Risikostreuung vollumfänglich in Barmittel und Barmitteläquivalente investiert sein, wenn beispielsweise nach Ansicht des Anlageverwalters eine defensive Positionierung des Teilfonds erforderlich ist.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in akzessorische liquide Vermögenswerte investieren (d. h. Sichteinlagen), um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu tätigen, oder für die Zeit, die notwendig ist, um wieder in zulässige Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen absolut notwendig ist. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen) in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investieren. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der zentrale Anlageansatz und -prozess kombiniert zwei Blöcke, nämlich die versicherungstechnische und die Finanzanalyse, in dem Versuch, ein Portfolio zusammenzustellen, das eine langfristige, den identifizierten Zielsetzungen entsprechende Wertentwicklung liefert, aber gleichzeitig die vordefinierten Risikolimiten respektiert und dabei ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie im ESG-Rahmenwerk von CSILS vorgegebenen. In einem ersten Schritt wird unter Verwendung versicherungstechnischer Analyseinstrumente eine fundamentale Bottom-up-Analyse in Einklang mit den typischen Eigenschaften von Cat Bonds durchgeführt. Die auf den Primär- und Sekundärmärkten verfügbaren Cat Bonds werden entsprechend vordefinierter Kriterien analysiert; solche Kriterien sind beispielsweise die Art des übertragenen Risikos, die spezifischen Eigenschaften der Struktur, die Marktbedingungen und die Geschäftsaktivität des Sponsors sowie die Auswirkungen auf das Risiko-Ertrags-Profil des Portfolios. Die Analyse individueller Wertpapiere basiert auf Informationen, die bei unabhängigen Quellen eingeholt wurden, wie z. B. Ratingagenturen, Risikomodellierungs-Unternehmen, Brokern und Beratern. Das für die Cat Bonds zuständige Anlageteam nutzt eine Kombination interner Tools und eine von einem unabhängigen Anbieter lizenzierte Versicherungsrisiko-Modellierungs-Software, um das zugrunde liegende Ereignisrisiko zu modellieren. Die Ergebnisse werden in einem Due-Diligence-Bericht über die Cat Bonds (das sogenannte Deal Memorandum) zusammengefasst, der das Anlageuniversum definiert.

In einem zweiten Schritt wird eine Top-down-(Finanz-)Analyse angewendet. Da es sich bei Cat Bonds um festverzinsliche Instrumente mit einem im Voraus festgelegten Risiko-Ertrags-Profil handelt, hat das Team ein proprietäres Aggregationstool entwickelt, das die Verteilungseigenschaften von Cat Bonds berücksichtigt und gleichzeitig die gewünschten Begrenzungen und Grundsätze der Risikostreuung beachtet. Das Resultat dieses quantitativen Prozesses ist eine optimale Portfolio-Allokation.

Sämtliche Anlagen sowie der Einsatz sämtlicher Anlagetechniken erfolgen gemäß den in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ vorgegebenen Anlagebegrenzungen.

#### ESG-Rahmenwerk von Credit Suisse Insurance Linked Strategies

Das ESG-Rahmenwerk von CSILS legt fest, wie der Anlageverwalter ESG-Faktoren berücksichtigt, um infrage kommende Cat Bonds zu identifizieren sowie die langfristigen Anlageziele und -grundsätze des Teilfonds zu erreichen bzw. einzuhalten und gleichzeitig gewisse Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern (siehe Definition in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

**Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.**

#### Derivate

In Einklang mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe g darf der Teilfonds zu Absicherungszwecken oder im Interesse einer effektiven Verwaltung des Portfolios Derivate nutzen, beispielsweise Futures, Optionen, Warrants, Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente; Voraussetzung ist jedoch, dass die in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegten Limiten eingehalten werden. Derivate können jedoch auch zu Zwecken der Risikoverwaltung/-absicherung eingesetzt werden, wobei der Portfoliomanager sich anderer Strategien,

Techniken und Instrumente bedienen darf, die nach Ermessen des Anlageverwalters zu diesem Zweck geeignet sind. Gestattet ist der Einsatz von Derivaten unter anderem zur Eliminierung oder Minderung negativer Auswirkungen möglicher Änderungen des Marktwerts einer oder mehrerer zugrunde liegender Anlagen oder des Teilfonds-Portfolios insgesamt, zum Schutz des noch nicht realisierten Wertzuwachses einer oder mehrerer zugrunde liegender Positionen oder des Teilfonds-Portfolios insgesamt gegen systemische Risiken und/oder bestimmte makroökonomische Risiken (einschließlich Marktbewegungen, Kreditrisiken, Währungsschwankungen, Inflationsrisiken und Zinsrisiken), denen die Vermögenswerte des Teilfonds ausgesetzt sind, oder aus anderen angemessenen Gründen. Der Teilfonds darf ebenfalls auf wirtschaftlichen Grundsätzen basierende Proxy-Hedging-Transaktionen eingehen. Mit Absicherungstransaktionen können Risiken auf individueller und/oder Makrobasis abgesichert werden.

Der Teilfonds darf ferner Devisenterminkontrakte kaufen und verkaufen, um sich für den Fall einer Abwertung der Anlageverwaltungen des Teilfonds gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern. Devisentransaktionen in Zusammenhang mit dieser Art von Portfolio-Absicherung werden von der UBS Asset Management Switzerland AG durchgeführt, einem verbundenen Unternehmen der UBS Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften.

In Zusammenhang mit dieser Art der Portfolio-Absicherung wird dem Teilfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,08 % in Rechnung gestellt, die an die Devisenabsicherungsstelle zu entrichten ist; die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögen des Teilfonds. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, müssen diese den Anforderungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 4 Buchstabe g genügen und sind in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) auszuwählen.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet, sofern das Risikopotenzial durch die Verwendung von Finanzderivaten 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

#### Besondere Risikofaktoren

**Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden bestehende und potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Teilfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**

##### *Regionales oder sektorales Konzentrationsrisiko*

Wenn der Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region anlegt, ist er durch eine solches Engagement dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder dieser Region ausgesetzt. Versicherungsgebundene Instrumente decken vorwiegend Regionen ab, in denen Menschen in der Regel Versicherungen erwerben, wie z. B. Westeuropa, Japan und die USA. Abhängig von den Marktbedingungen wird der Teilfonds versuchen, seine Anlagen nach Gefahrenkategorie (z. B. Wind, Erdbeben usw.), Region und Saison (einige Risiken ändern sich je nach Jahreszeit) zu diversifizieren, kann aber ein wesentliches Engagement in Wind- und Erdbebenrisiken in den USA haben, die den größeren Teil des Marktes darstellen können.

Die tatsächlichen Portfolioanlagen des Teilfonds können von seinen erwarteten Portfolioanlagen abweichen. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage oder verpflichtet, seine Anlagen zu diversifizieren, entweder zu Beginn oder in Zukunft, und kann eine hohe Konzentration in bestimmten Positionen, Engagements oder Risiken aufweisen. Folglich unterliegen die Vermögenswerte des Teilfonds einem größeren Verlustrisiko, als wenn sie breiter diversifiziert wären, da der Misserfolg einer oder einer begrenzten Anzahl von Anlagen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds haben könnte.

Dieses Risiko erhöht sich weiter, falls es sich bei dem betreffenden Land bzw. der Region um einen Schwellenmarkt handelt.

##### *Schadenergebnisse und andere zugrunde liegende versicherungsbezogene Risiken*

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist üblicherweise vom Eintreten oder Ausbleiben bestimmter Schadenergebnisse abhängig. Es gibt viele verschiedene Arten von Schadenergebnissen, aber sie werden üblicherweise durch Häufigkeit (wie oft treten diese Fälle ein) und Schwere (wie verlustreich ist das Schadenergebnis, wenn es eintritt) charakterisiert. Die geschätzte Schwere und Häufigkeit verschiedener Versicherungsrisiken werden auf Grundlage historischer Daten und versicherungstechnischer Analysen beurteilt. Das Auftreten solcher

Schadeneignisse, wie Hurrikans oder Erdbeben, ist grundsätzlich nicht vorhersagbar. Neben Naturkatastrophen, wie Hurrikans, Erdbeben, Waldbrände, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Wetterereignisse und andere, kann der Teilfonds zahlreichen anderen Arten von Versicherungsrisiken ausgesetzt sein, unter anderem Risiken in Verbindung mit Luft- und Raumfahrt, Politik, Terror, Cybergefahren, Energie, Seefahrt, Ernten sowie fakultativen und Verschleißrisiken. In diesen Bereichen sind große Anlagen dem Risiko von Man-made-Katastrophen sowie von Naturereignissen ausgesetzt und Verträge können die Deckung für Man-made- und Naturereignis-Risiken in einem Vertrag kombinieren. Versicherbare Man-made-Katastrophen kann unter anderem Explosionen, Feuer, Terroranschläge, mechanische Fehler, menschliche Fehleinschätzungen oder Unfälle umfassen. Wie bei Naturereignissen sind Häufigkeit und Schwere von Schadeneignissen in diesen Bereichen grundsätzlich nicht vorhersehbar. Versicherbare Lebens- und Gesundheitsrisiken sind unter anderem das Langlebkeitsrisiko (das Risiko, dass Mitglieder einer Bezugsgruppe durchschnittlich länger leben als erwartet) und das Mortalitätsrisiko (das Risiko, dass Mitglieder einer Bezugsgruppe durchschnittlich kürzer leben als erwartet). Es besteht keine Garantie, dass die im Rahmen von versicherungsbezogenen Instrumenten tatsächlich entstandenen Schäden den Erwartungen entsprechen. Mitunter ist es für die institutionellen Broker schwer, die letztendlichen Auswirkungen eines Ereignisses über einen langen Zeitraum hinweg exakt zu bepreisen, weshalb sich die Bestimmung des Nettovermögenswerts des Teilfonds volatiler gestalten kann. Das Ergebnis der tatsächlich entstandenen Schadenbelastung kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Portfolio des Teilfonds haben. Es ist davon auszugehen, dass der Nettovermögenswert des Teilfonds unter anderem in folgenden Fällen schwankt: (i) bei Eintritt des Schadeneignisses oder (ii) als Wiedergabe der Markterwartungen hinsichtlich der finalen Verluste in Zusammenhang mit eingetretenen Schadeneignissen. Ein Anstieg der Werte und der geografischen Konzentration versicherter Sachwerte und Inflationsauswirkungen haben in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Schwere der Branchenschäden geführt; diese Faktoren werden auch die Schwere der katastrophengebundenen Schäden in Zukunft erhöhen. Auch Klimazyklen, Klimawandel oder beides sowie geologische Veränderungen können die Schwere oder Häufigkeit katastrophengebundener Schäden in Zukunft erhöhen. Wie bei den Rückversicherern gibt es keine Garantie, dass die von der anbietenden Partei versicherten Risiken nicht zu Verlusten führen und für den Anleger letztlich den Totalverlust seiner Anlage zur Folge haben. Cat Bonds können jederzeit dem Risiko ausgesetzt sein, dass die zugrunde liegenden Schadensrückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Schäden zu decken. Sofern die Schadensrückstellungen nicht ausreichen, den tatsächlichen Schaden oder die zugewiesenen Schadensregulierungskosten zu decken, kann dies für den Teilfonds eine Reduzierung seiner Rentabilität und seines Kapitals bedeuten.

Cat Bonds können Deckung für ein breites Spektrum an Gefahren anbieten, für die verschiedene Trigger gelten, darunter Indemnity-, Index- (Parameter, Branchenschaden und Modellschaden) und Hybridtrigger. Eine Anlage in Cat Bonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, darunter:

- Begrenzte Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit und begrenzte Mittel des Emittenten. Die Emittenten von Cat Bonds sind oft nur schwach kapitalisierte Zweckgesellschaften ohne leichten Zugang zu zusätzlichem Kapital und haben keine oder nur eine begrenzte bisherige Geschäftstätigkeit nachzuweisen. Im Falle unerwarteter Kosten oder Forderungen verfügen solche Einheiten eventuell nicht über die entsprechenden Mittel, um diese Kosten oder Forderungen zu begleichen oder den verlangten Zinszahlungen und/oder Kapitalrückerstattungen für die von ihnen begebenen Wertpapiere nachzukommen.
- Risiken in Zusammenhang mit zulässigen Anlagen. Die Mittel des Emittenten, aus denen er die Rückzahlung des Kapitals bestreitet, sind die Erträge aus der Liquidierung zulässiger Anlagen und sämtliche Barmittel, die im entsprechenden Treuhandkonto gehalten werden. Die Anleger sind dem Risiko des Marktwerts der zulässigen Anlagen ausgesetzt, der den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte widerspiegelt. Jeglicher Wertrückgang der zulässigen Anlagen kann die Fähigkeit des Emittenten, das Kapital am Rückzahlungsdatum vollständig zurückzuzahlen, in erheblicher Maße beeinträchtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass es in Bezug auf die Zahlungen für die zulässigen Anlagen nicht zu Ausfällen oder Mark-to-Market-bedingten Bewertungsverlusten bei zulässigen Anlagen kommt.
- Regulierung. Einheiten, die Cat Bonds begeben, können erheblichen Regulierungen hinsichtlich ihrer Versicherungen und anderer Aktivitäten unterliegen. Solche Regulierungen können zu unvorhergesehenen Ausgaben führen, die wiederum zur Folge haben können, dass diese Einheiten nicht mehr in der Lage sind, ihren Pflichten nachzukommen, einschließlich der Pflichten in Bezug auf die von ihnen begebenen Wertpapiere. Im Gegenzug kann dies bedeuten, dass diese Einheiten, die oft nicht in US-Jurisdiktionen domiziliert sind, nicht demselben Maß an regulatorischer Aufsicht unterliegen, das die Anleger üblicherweise gewohnt sind. Da diese Einheiten oft nur den Gesetzen von Nicht-US-Jurisdiktionen unterliegen, kann es für die Anleger, die in solche Einheiten investieren, mitunter schwer sein, Ansprüche geltend zu machen oder die

Vollstreckung einer Entscheidung gegen diese Einheit oder ihre Verwaltungsräte oder Geschäftsführer durchzusetzen.

- Nachrangigkeit und begrenzte Regressnahme. Inhaber von Cat Bonds können in begrenzten Maße Regress auf gewisse Vermögenswerte des Emittenten nehmen, nicht jedoch auf Vermögenswerte des Zedenten. Inhaber von Cat Bonds können ausschließlich Regress nehmen auf Sicherheiten, allerdings unter Berücksichtigung der vorrangigen Rechte und Interessen des Sponsors gemäß der Treuhandvereinbarung. Wenn einer solchen Einheit unerwartet Ausgaben oder Verpflichtungen entstehen, für die nicht anderweitig vorgesorgt wurde (durch Schadloshaltung des Zedenten o.ä.), können dem Emittenten daher Kosten entstehen, deren Finanzierung nicht eingeplant war. Sollten die zum betreffenden Zeitpunkt verfügbaren Mittel des Emittenten nicht ausreichen, um die ungeplanten Kosten oder Verpflichtungen zu decken, kann es sein, dass der Emittent zu seinem Schutz ein Insolvenzverfahren einleiten muss.
- Niedriges oder kein Rating. Cat Bonds verfügen üblicherweise nicht über ein Rating; wenn sie jedoch bewertet werden, stellen sie möglicherweise Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating dar. Die zugrunde liegenden Schuldtitel können daher ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds anzusehen.
- Indemnity-Trigger erfordern vom Anleger ein Verständnis der vom Unternehmen übernommenen Risiken aus den Versicherungs- und Rückversicherungspolice; diese lassen sich mitunter schwer ableiten oder ermitteln, insbesondere bei komplexen gewerblichen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen. Zusätzlich sind Anleger in Cat Bonds mit Indemnity-Trigger abhängig von der Fähigkeit des Unternehmens, Schäden auf eine Weise zu regulieren, die sich nicht nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt.
- Index-Trigger (aber nicht nur diese) können von durch Drittanbieter erstellten Einschätzungen des Branchenschadens abhängig sein. Die Erstellung einer Einschätzung der Schadenbelastung für die Branche, die sich aus einer Katastrophe ergibt, ist grundsätzlich ein subjektiver und ungenauer Prozess, der die Beurteilung von Informationen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen beinhaltet, die ungenau oder unvollständig sein können. Zudem kann es sein, dass die Branchenschäden sich bei bestimmten Katastrophen erst im Laufe eines bestimmten Zeitraums entwickeln, der die für den betreffenden Cat Bond festgelegte Laufzeit und Entwicklungsperiode überschreitet. Aufgrund fehlender Informationen und der Unsicherheit oder Fehlern bei der anhand der vorhandenen Informationen erstellten Hochrechnung kann die vom Anbieter erstellte Schätzung des Branchenschadens erheblich vom tatsächlichen Schaden abweichen.
- Hybridtrigger können komplizierter und für den Anbieter schwerer zu verstehen sein und beinhalten die für die oben beschriebenen Trigger-Arten geltenden Risiken.

Der Teilfonds geht davon aus, dass die Cat Bonds grundsätzlich nicht über Stimmrechte verfügen. Daher ist der Teilfonds nicht in der Lage, bei Angelegenheiten, die die Zustimmung der Cat-Bond-Anleger erfordern, in vollem Umfang seines wirtschaftlichen Interesses abzustimmen; dies gilt auch bei Angelegenheiten, die sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds in den Cat Bond auswirken könnten. Cat Bonds können von Transaktionen betroffen sein, durch die Versicherer oder Rückversicherer (d. h. Zedenten) versuchen, ihr Risiko zu mindern, indem sie ihr ursprüngliches Risiko ganz oder teilweise abtreten. Die Risikoreduzierung beinhaltet die Übertragung des Versicherungsrisikos von einem Zedenten auf eine andere Einheit, üblicherweise einen Rückversicherer. Als Gegenleistung für die vom Zedenten gezahlte Prämie erklärt sich der Rückversicherer bereit, den Zedenten für den gesamten oder einen Teil des Schadens, der dem Zedenten aufgrund seiner speziellen Versicherungsverträge entsteht, schadlos zu halten. Das Risiko kann von einem Rückversicherer auch durch Retrozession an einen anderen Rückversicherer übertragen werden. Für gewisse Transaktionen kann es auch erforderlich sein, dass bestimmte Bedingungen eines Index- oder parametrischen Trigger-Ereignisses erfüllt sind. In Anschluss an ein Schadeneignis können die Sicherheiten, welche die Verpflichtung des Zedenten absichern, über längere Zeiträume hinweg „gesperrt“ werden, da sich die Bestimmung der Schadenbelastung im Rahmen des Rückversicherungsvertrags als schwierig oder langwierig erweisen kann. Dies könnte eine Verlängerung der Fälligkeit des Cat Bond zur Folge haben. In einem Rückversicherungsgeschäft übernimmt der Rückversicherer das „Geschick“ des Zedenten in Bezug auf die zugrunde liegenden Versicherungen und unterliegt entsprechend der Risikübernahme und dem Schadensmanagement des Zedenten. Ebenso wie bei besicherten Rückversicherungsverträgen kann die Auflösung von Sicherheiten durch die Cat Bonds einer „Verpflichtungsklausel oder Klausel zur Freigabe von Sicherheiten“ innerhalb des Rückversicherungsvertrags unterliegen. So kann es sein, dass im Schadensfall Sicherheiten als Reserve auch weiterhin auf dem relevanten Treuhandkonto

gehalten werden müssen. Zudem kann es sein, dass die Verpflichtungsklausel oder Klausel zur Freigabe von Sicherheiten auch dann, wenn im Rahmen des Rückversicherungsvertrags kein Schaden entstanden ist, Gegenparteien erlaubt, die Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzuhalten, um als Puffer gegen eine Verschlechterung der Schadenbelastungen zu dienen, welche am Ende der Laufzeit unter den (aber nahe an den) Grenzwerten des Rückversicherungsvertrags liegen. Auch dies könnte eine Verlängerung der Laufzeit des Cat Bond auslösen.

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko des Schadenereignisses, das in jedem Einzelfall auf der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und der Schadenssumme des Schadenereignisses beruht. Obwohl der Anlageverwalter versuchen kann, gewisse Verluste und gewisse Risiken zu verwalten, ist nicht garantiert, dass er dabei auch erfolgreich ist.

#### *Ungewöhnliche Häufung von unabhängigen Versicherungsfall-auslösenden Ereignissen*

Obwohl der Anlageverwalter sich bemüht, das Portfolio des Teilfonds über verschiedene unabhängige Versicherungsrisiken zu diversifizieren, kann sich eine ungewöhnliche Häufung von unabhängigen Versicherungsfall-auslösenden Ereignissen negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Ein Beispiel einer solchen ungewöhnliche Häufung unabhängiger Versicherungsfall-auslösender Ereignisse trat im August und September 2017 auf, als drei schwere Hurrikans in den USA und US-Territorien Land erreichten.

#### *Modelle, Kurs- und Datenrisiko*

Die Art, Häufigkeit und Schwere der Katastrophen oder versicherungsbezogenen Ereignisse, die mit versicherungsbezogenen Instrumenten verknüpft sind, sind schwer oder unmöglich vorherzusagen und können von Jahr zu Jahr variieren. Der Teilfonds ist daher in hohem Maße auf quantitative und systematische Modelle (die sowohl von Drittparteien als auch proprietären Modellen bereitgestellt werden) sowie Informationen und Daten von Dritten angewiesen. Anhand dieser Modelle und Daten lassen sich Sets von Transaktionen und Anlagen erstellen (beispielsweise zu Handelszwecken, für Anlegerberichte oder zur Bestimmung des Nettovermögenswerts des Teilfonds, zur Bereitstellung von Erkenntnissen zum Management oder zur Unterstützung beim Hedging-Exposure). Der Teilfonds bedient sich quantitativer Verwaltungsmethoden oder systematischer Prozesse oder Strategien und legt seinem Verwaltungsprozess Modelle zugrunde, die in unterschiedlichem Maße auf vergangenen Marktbedingungen beruhen. Angesichts der Ungewissheit der Zukunft kann es sein, dass diese Modelle nicht zwangsläufig das Risiko erfassen, zu dessen Erfassung sie entwickelt wurden und das sie erwartungsgemäß erfassen sollten, und könnten somit falsche Anlagegelegenheiten aufzeigen. Die Modellierung der Schadenbelastung, die beispielsweise aus benannten Stürmen hervorgeht, ist ein grundsätzlich subjektiver und ungenauer Prozess, der die Beurteilung von Informationen aus verschiedenen Quellen beinhaltet, die ungenau oder unvollständig sein können. Kein Modell eines Schadenereignisses ist oder kann die Realität exakt abbilden. Die Modelle beruhen auf unterschiedlichen Methoden und Annahmen (einschließlich Annahmen in Bezug auf die Authentizität, Genauigkeit und Vollständigkeit historischer Daten), von denen manche subjektiv und mit Unsicherheiten behaftet sind. Die von diesen Modellen generierten Wahrscheinlichkeiten sind nicht unbedingt genau, was die Vorhersage künftiger Ereignisse, beispielsweise von Stürmen, betrifft. Modell- und Bewertungsrisiken entstehen, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenereignisses und die dadurch verursachte Schadenbelastung im Modell nicht korrekt wiederspiegelt werden.

Die Ereigniswahrscheinlichkeit von Cat Bonds basiert auf Risikomodellen. Diese werden fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt, sie stellen jedoch immer nur eine Annäherung an die Wirklichkeit dar. Die vorhandenen Modelle und Prozesse können mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet sein. Aufgrund von unter anderem fehlenden Informationen und Unsicherheiten oder Fehlern bei der Hochrechnung aufgrund der verfügbaren Informationen können die Modelle und Schätzungen der Schäden durch Hurrikans, Erdbeben und andere Katastrophen in erheblichem Maße von den tatsächlichen Schäden abweichen. Die Ergebnisse solcher Modellierungen und Schätzungen sind daher nicht als Tatsachen oder Prognosen für künftige Hurrikans, Erdbeben oder andere Katastrophen zu werten. Infolgedessen können Ereignisrisiken deutlich unter- oder überschätzt sein.

Das Ergebnis der Modellierungsanalyse sollte nicht als Tatsache oder Prognose für künftige im Rahmen von Cat Bonds versicherte Ereignisse oder für Nettzahlungsbeträge sowie Kapitalreduktionen oder -steigerungen im Zusammenhang mit Cat-Bond-Anlagen betrachtet werden. Diese Schadensverteilungen umfassen geschätzte Schäden aufgrund von Annahmen in Zusammenhang mit Umwelt-, demografischen und Kostenfaktoren, von denen viele eine subjektive Beurteilung darstellen, grundsätzlich unsicher sind und sich außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters befinden, und von denen jede einzelne sich in erheblichem Maße auf den Teilfonds auswirken könnte. Sollten sich die Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, so setzt jede darauf beruhende Entscheidung den Teilfonds potenziellen Risiken aus. So kann der Anlageverwalter beispielsweise aufgrund von Modellen und Daten dazu veranlasst werden, bei bestimmten Anlagen ein Engagement mit zu niedrigen Prämien einzugehen, das Exposure zu bestimmten anderen Anlagen bei zu hohen Prämien zu reduzieren oder günstige Gelegenheiten komplett zu verpassen. Ebenso könnte sich jede Absicherung,

die auf fehlerhaften Modellen oder Daten basiert, als erfolglos erweisen. Zudem könnten das Modell und die Daten nicht in der Lage sein, die Wahrscheinlichkeit einer ungewöhnlichen Häufung von unabhängigen Trigger-Ereignissen oder Schäden akkurat widerzuspiegeln. Das Preisrisiko ist in dem Maße mit dem Modellrisiko verbunden, in dem der Wert der Cat Bonds auf der Beurteilung von grundsätzlich unvorhersagbaren Ereignissen beruht, deren annähernde Wahrscheinlichkeit die Modelle versuchen wiederzugeben. Mehrere aktive Cat-Bond-Marktbetreiber bieten regelmäßig Kurslisten an, aber solche Informationen sind lediglich indikativ und der Fair Value der Cat Bonds kann erheblichen Schwankungen unterliegen.

#### ***Risiko unvorhergesehener Verluste aufgrund unvorhergesehener Ansprüche***

Der Teilfonds kann zusätzlichen Verlusten ausgesetzt sein, wenn die den Anlagen der Cat Bonds zugrunde liegenden Verträge plötzlich Ansprüchen unterliegen, die durch die Verträge üblicherweise nicht gedeckt sind bzw. deren Deckung durch die Verträge üblicherweise nicht vorgesehen ist. Wenn sich Branchenpraktiken sowie die rechtlichen, gerichtlichen, sozialen oder sonstigen Bedingungen des Umfelds ändern, können unerwartete Probleme in Bezug auf die Ansprüche und Deckung auftreten, insbesondere in Reaktion auf bestimmte Schadenereignisse. Diese Probleme können das rückversicherte Geschäft negativ beeinflussen, indem sie entweder eine zusätzliche oder eine Erweiterung der Deckung über die beabsichtigte Risikoübernahme des Zedenten hinaus verursachen oder die Anzahl oder den Umfang der in diesem Rahmen bestehenden Ansprüche vergrößern. Die Auswirkungen von unvorhergesehenen auftretenden Ansprüchen und Deckungsproblemen sind nur sehr schwer vorherzusagen und könnten sich in erheblichem Maße auf das rückversicherte Geschäft auswirken und als Folge die Wahrscheinlichkeit und den Umfang der Schadenzahlungen im Rahmen des Rückversicherungsvertrags erhöhen. Das oben beschriebene Risiko lässt sich anhand der rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen illustrieren, die als Folge von Hurrikan Katrina und Supersturm Sandy ergriffen wurden. Bestimmte Sachversicherungen, die von Zedenten bereitgestellt wurden, enthalten die Deckung von windverursachten Wasserschäden und schließen Schäden durch Überschwemmung grundsätzlich aus. Die Gerichtsentscheidungen in bestimmten US-Bundesstaaten sind jedoch bei ihrer Auslegung in Bezug auf die Art von Wasserschäden, die durch eine typische Sachversicherung gedeckt sind, abgewichen und haben zwischen Wasserschaden durch Überschwemmungen und Wasserschaden, der aus windverursachten Überschwemmungen oder durch das Eindringen von Wasser im Anschluss an Windschäden entsteht, unterschieden. Diese Entscheidungen haben Fragen hinsichtlich der Ursächlichkeit und Aufteilung zwischen versicherten und nicht versicherten Schäden aufgeworfen. Sollten die rechtlichen oder regulatorischen Auslegungen entweder die branchenüblichen Klauseln zum Überschwemmungsausschluss in der Hauseigentümerversicherung oder die speziellen Überschwemmungsausschlüsse in den dem rückversicherten Geschäft zugrunde liegenden Versicherungsverträgen aufheben, können dem Zedenten zusätzliche Schäden und Verluste entstehen, die ihm nicht entstanden wären, wenn die Gerichte oder Regulierungsstellen die Versicherungsverträge entsprechend der Versicherungsabsicht des Zedenten und seiner Kunden ausgelegt hätten. Änderungen in anderen Rechtstheorien hinsichtlich Haftung in Bezug auf das rückversicherte Geschäft könnten sich auch negativ auf die Schadenbelastung des Zedenten auswirken. Solche nachteiligen Entwicklungen bei den Ansprüchen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Zudem kann nicht garantiert werden, dass die verschiedenen Bestimmungen der Versicherungsverträge wie schriftlich festgehalten oder in der beabsichtigten Weise durchgesetzt werden können. Es kann zu Streitigkeiten hinsichtlich der im Rahmen von Rückversicherungsverträgen und zugrunde liegenden Versicherungen vereinbarten Deckung und des Gerichtsstands kommen, und es ist möglich, dass es zu einer für den Teilfonds ungünstigen Auslegung eines Vertrags oder mehrerer Verträge kommt. Klagen wegen verschiedener Auslegungen von Versicherungsverträgen und Deckungen könnten die Schadenabwicklung verzögern.

#### ***Vertrauen auf bestimmte schadenbezogene Informationen***

Die Bestimmung der Schäden im Rahmen von gewissen versicherungsbezogenen Instrumenten basiert oft auf Berichten und kann auf Informationen beruhen, die vom Emittenten dieser Instrumente oder von einer unabhängigen Quelle (wie beispielsweise einem Index) bereitgestellt wurden. Wenn versicherungsbezogene Instrumente auf einem Index basieren, ist die Quelle, die diesen Index bereitstellt, nicht zwangsläufig verpflichtet, den Index im Falle von Fehlern oder nachträglich entdeckten Informationen zu korrigieren oder zu aktualisieren. Daher können von Drittpartei-Indizes oder ähnlichen Quellen bereitgestellte Informationen erheblich von den finalen Branchenschäden oder den Schätzungen der Branchenschäden, die von den Staatskommissaren oder anderen Behörden berichtet werden, abweichen. Aus dargelegten Gründen gibt es keine Garantie, dass von externen Quellen bereitgestellte relevante Informationen korrekt sind; es ist möglich, dass eine Überprüfung oder Hinterfragung solcher Informationen für den Anlageverwalter aus wirtschaftlichen oder Effizienzgründen nicht machbar ist.

#### ***Besicherungsrisiko***

Die Erträge aus dem Anlagekapital in Cat-Bond-Transaktionen werden

üblicherweise gemäß einer Treuhandvereinbarung in einem gesonderten Treuhandkonto deponiert, das dazu dient, die Limiten jedes relevanten Instruments zu besichern. Die in solchen Treuhandkonten gehaltenen Vermögenswerte werden entsprechend den vereinbarten Anlagerichtlinien des Treuhandkontos, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, angelegt; zulässige Anlagen umfassen üblicherweise unter anderem Anlagen in Geldmarktfonds oder ähnliche Instrumente, die von einer Regierung, oder staatlichen und/oder supranationalen Einheiten unterstützt werden. Anleger unterliegen dem Gegenparteirisiko dieser Einheiten und bei deren potenziellem Ausfall den Marktrisiken der als Sicherheiten gehaltenen Vermögenswerte. Die Rendite eines zugrunde liegenden Geldmarktfonds könnte negativ werden oder der Geldmarktfonds könnte Rücknahmen aussetzen oder verzögern oder Rücknahmegebühren erheben. Die Rückgabe von Anteilen eines Geldmarktfonds in einem ungünstigen Marktumfeld könnte den betreffenden Cat Bond beeinträchtigen. Unter gewissen Umständen könnten der Treuhänder oder die Zahlstelle eine Gebühr auf ein dem Cat Bond zugrunde liegendes Barguthaben erheben, welche die Rendite des betreffenden Cat Bond senken würde.

#### **Risiko der Anwendbarkeit des Versicherungsrechts**

Bei vielen versicherungsbezogenen Instrumenten sind Charakteristika und die Anlagerendite mit dem Eintritt von Ereignissen verknüpft, die traditionell in den Bereich der Versicherung fallen. Unternehmen, die Cat Bonds ausgeben, könnten wesentlichen Regulierungen ihrer Versicherungs- und sonstigen Aktivitäten unterliegen. Solche Regulierungen oder Versicherungsaufsichtsbehörden oder Gerichte in verschiedenen Jurisdiktionen können zu unerwarteten Änderungen und der möglichen Feststellung führen, dass die Aktivitäten des Teilfonds Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten darstellen, und es besteht das Risiko, dass der Teilfonds verschiedene Versicherungslizenzen erwerben und aufrechterhalten muss oder, falls der Teilfonds diesen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, der Teilfonds regulatorischen oder rechtlichen Maßnahmen unterliegt.

#### **Verfügbarkeit angemessener Anlagechancen**

Das Identifizieren, Abschließen und Realisieren einer attraktiven Anlagechance ist ein äußerst wettbewerbsintensives Betätigungsfeld und ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Der Teilfonds konkurriert mit vielen anderen Anlegern um Anlagechancen, und manche Mitbewerber können über mehr Mittel verfügen als der Teilfonds. Solche Mitbewerber sind unter anderem andere Investmentfonds aber auch Privatpersonen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Finanzinstitutionen und andere institutionelle Anleger. Auch können in der Zukunft zusätzliche Fonds mit ähnlichen Anlagezielen von anderen nicht verbundenen Parteien aufgelegt werden. Zudem wird die Verfügbarkeit von Anlagechancen grundsätzlich von den Marktbedingungen abhängig sein sowie in einigen Fällen vom vorherrschenden regulatorischen oder politischen Klima. Daher ist die Identifikation attraktiver Anlagechancen (insbesondere angesichts der Absicht des Teilfonds, hauptsächlich in ein vordefiniertes Universum anzulegen) schwierig und beinhaltet ein hohes Maß an Unsicherheiten; auch kann sich der Wettbewerb um solche Chancen verschärfen.

#### **Bewertungsrisiko**

Der Teilfonds ist einem Bewertungsrisiko ausgesetzt, also dem Risiko, dass ein Instrument oder mehrere Instrumente, in die der Teilfonds anlegt, auf Grundlage der Kurslisten institutioneller Broker bepreist werden, welche möglicherweise nicht den effektiven Kurs widerspiegeln, zu dem das betreffende Wertpapier am Markt veräußert werden würde, oder aufgrund von Faktoren wie unvollständigen Daten, Marktinstabilität oder menschlichen Fehlern nicht korrekt sind. Es besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Daten, die der Verwalter des Teilfonds zur Bewertung von Cat Bonds heranzieht, von institutionellen Brokern nicht regelmäßig aktualisiert werden, was dazu führen kann, dass die wöchentliche Berechnung des Nettovermögenswerts anhand von veralteten Daten erfolgt oder anhand von Daten, die erheblich von aus anderen Quellen stammenden Informationen abweichen. Darüber hinaus erschwert die Tatsache, dass Schadenereignisse so unvorhersagbar sind, die Ermittlung, ob ein bestimmter Cat Bond im üblichen Handelsverkehr des Sekundärmarktes fair bepreist ist, sofern ein solcher Handel überhaupt stattfindet. Die Kurse für Cat Bonds können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, wie beispielsweise die Art des Trigger-Events, ob ein Trigger-Ereignis wahrscheinlich eintritt oder eingetreten ist oder ob eine Katastrophensaison zu Ende ist. Die an den Cat-Bond-Märkten verwendete Bewertung versucht, grundsätzlich nicht vorhersagbare Ereignisse zu simulieren; ist es diesen Märkten nicht möglich, die Instrumente zu bewerten, kann dies dazu führen, dass der Handel zeitweilig unterbrochen oder eingestellt wird. Gelegentlich kann es für institutionelle Broker schwer sein, aufgrund der inhärenten Marktunsicherheit die durch bestimmte Schadenereignisse verursachte Schadenbelastung sowie den Umfang der Versicherungs- und Rückversicherungsansprüche genau zu bestimmen. Auch das Fehlen eines Marktes mit aktivem Handel kann für die institutionellen Broker eine potenzielle Unsicherheit hinsichtlich der Preisbestimmung bedeuten. Einige Broker bieten regelmäßig indikative Preise

für bestimmte öffentlich gehandelte Cat Bonds an. Der letztendliche Wert der Wertpapiere kann jedoch variieren. Auch nachdem eine Naturkatastrophe oder ein anderes Trigger-Ereignis eingetreten ist, ist der Kurs von Cat Bonds über einen gewissen Zeitraum mit Unsicherheiten behaftet, bis die Ereignisparameter, die finale Schadenshöhe und andere Faktoren endgültig ermittelt sind.

#### **Korrelation mit anderen Anlageklassen**

Der Teilfonds strebt grundsätzlichlich danach, eine möglichst geringe Korrelation zu den Renditen traditioneller Anlagen wie festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien zu erzielen. Aufgrund der Unvorhersagbarkeit von Schadenereignissen ist es jedoch durchaus möglich, dass dem Teilfonds zeitgleich oder zeitnah erhebliche Verluste entstehen, wenn auch andere Komponenten des Portfolios des Anlegers an Wert verlieren. Zudem kann der Umfang der weltweiten Kapitalanlagen in versicherungsbezogene Risiken durch Cat Bonds und infolgedessen die Renditequote von Cat Bonds bis zu einem gewissen Umfang durch Zinssätze und anderen Ereignisse, die sich auf traditionelle Anlageklassen auf den breiteren Kapitalmärkten auswirken, beeinflusst werden.

#### **Zyklische Fluktuation**

Cat Bonds können in der Sparte der Sach-Katastrophenrückversicherung engagiert sein, einer historisch betrachtet zyklischen Branche, mit erheblichen Schwankungen im Betriebsergebnis aufgrund von Wettbewerb, Katastrophenereignissen, dem Niveau an Rückversicherungskapazität, den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Bedingungen, Gesetzesinitiativen und anderen Faktoren. Die zyklische Natur der Branche hat zu Perioden geführt, die durch intensive Preiskämpfe aufgrund überschüssiger Versicherungskapazität gekennzeichnet waren, sowie von Perioden, in denen die Knappheit der Versicherungskapazitäten vorteilhafte Prämienniveaus gestattete. Daneben können sich auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Schwere der von den Rückversicherern erlittenen Verluste erheblich auf diese Zyklen auswirken. Es ist schwer, den Zeitpunkt solcher Ereignisse mit Sicherheit vorherzusagen, oder den Umfang der Verluste, den ein beliebiges dieser Ereignisse verursachen wird, zu schätzen. Es ist davon auszugehen, dass der Teilfonds den Auswirkungen der zyklischen Natur der Rückversicherungsbranche ausgesetzt sein wird. Der Sach-Rückversicherungsmarkt kann Phasen rückläufiger risikobereinigter Margen und erweiterter Versicherungsbedingungen erleben. Die Rückversicherungsquoten sind in der Vergangenheit und können auch in Zukunft unter Druck geraten aufgrund der Verfügbarkeit von erhöhten Kapitalniveaus und erheblichen Gewinnen, die aufgrund relativ geringer Versicherungsschäden erzielt wurden. Es ist nur schwer vorherzusehen, in welche Richtung sich der Markt entwickeln wird. Nachteilige Marktbedingungen können zu einer erheblichen Reduzierung der Sach- und Unfallrisikomargen, weniger vorteilhaften Versicherungsbedingungen und/oder geringeren Beitragsvolumen führen.

#### **Begrenzte Absicherungsfähigkeit**

Es kann sein, dass der Teilfonds für Cat Bonds, in denen er engagiert ist, keine Absicherung eingehen kann, da keine „negativ korrelierten“ Risiken vorliegen oder solche Instrumente für Absicherungen gemäß dem vorliegenden Prospekt nicht zulässig sind. Das allgemeine Risikoexposure im risikoverbundenen Markt wird in erster Linie mittels Risikostreuung kontrolliert. Der Teilfonds darf jedoch indirekt in konzentrierte versicherungsbezogene Ereignisrisiken anlegen.

#### **Nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren und Beschränkungen**

Nachhaltigkeitsrisiken können sich allgemein negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken und werden im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ definiert. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Die Auswahl der Cat Bonds anhand der vordefinierten ESG-Faktoren gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS unterliegt gewissen Beschränkungen und ist mit nachfolgend beschriebenen, zusätzlichen Risiken verbunden:

#### **ESG-Restrisiko**

Obwohl bestimmte Rückversicherungssegmente vollständig aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden, sind andere gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS auf Ebene der Cat Bonds oder auf Ebene des Portfolios des Teilfonds beschränkt zulässig und/oder werden nur bis zu einem bestimmten Schwellenwert akzeptiert. In der Folge könnte der Teilfonds ein Exposure gegenüber einem Geschäftsbereich aufweisen, der als kontrovers gilt oder nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang steht. Entsprechend kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist (und dadurch ein Risiko abdeckt), das als kontrovers gilt oder nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang steht und das – sollte das mit diesen Cat Bonds verbundene Trigger-Ereignis eintreten – negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnte. Darüber hinaus könnten dem Teilfonds wirtschaftliche Verluste durch das Eintreten eines Versicherungsfalles entstehen, der als kontrovers gilt oder nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang steht. Anleger

sollten Folgendes beachten: Da die im Rahmen der Angebotsunterlagen einer Katastrophenanleihe zur Verfügung gestellten Informationen begrenzt sein können, kann ein Sponsor, der einen Teil seines Umsatzes direkt oder indirekt in Geschäftsbereichen erwirtschaftet, die nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang stehen, dennoch Bestandteil des Anlageuniversums des Teilfonds sein.

#### **Ganzheitlicher Ansatz**

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsperformance und -richtlinien sowie der SDGs sind bestimmte wesentliche Bereiche zu berücksichtigen. Es kann mitunter mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte dauern, bis die Bestrebungen der Unternehmen in Bezug auf den Klimawandel Früchte tragen, was nicht mit der üblichen Laufzeit von Cat Bonds vereinbar ist. Es geht somit vielmehr darum, bei der Beurteilung von Cat Bonds und Sponsoren einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen und die Messlatte für ihre Underwriting-Kriterien schrittweise zu erhöhen sowie einen offenen Dialog über Nachhaltigkeitsrichtlinien und -erwartungen zu führen, anstatt den Fokus ausschließlich auf spezifische Messwerte oder Performanceindikatoren zu legen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Die Branche für versicherungsgebundene Strategien befindet sich gemeinsam mit andere Akteuren des Finanzsektors in einer einzigartigen Position, Sponsoren und Emittenten von Cat Bonds dazu zu bewegen, transparentere, nachhaltigere Praktiken anzuwenden und ihre Kunden bei deren grüner Wende zu unterstützen. Aus diesem Grund können sich der Umfang und das Ausmaß des auf ESG-Faktoren ausgerichteten Anlageprozesses, aber auch die damit verbundenen ESG-Faktoren, Ausschlüsse, Beschränkungen und Bewertungen, dynamisch entwickeln und/oder verändern. Zudem wird angestrebt, diese im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln.

#### **Mangel an einheitlichen Definitionen und Nachweisen**

Das Fehlen einer einheitlichen Definition von „ESG“ in Bezug auf Fonds, die eine versicherungsgebundene Strategie verfolgen, und die mangelnde Verifizierung könnten den Teilfonds unerwünschten Risiken aussetzen. Es mangelt überdies an Konsistenz im Hinblick auf die Vollständigkeit und Genauigkeit von ESG-Daten sowie deren Qualität und Auswirkungen, was zusätzliche Risiken zur Folge haben kann. Der Anlageverwalter könnte Schwierigkeiten haben, die erforderlichen Daten einzuholen, um sicherzustellen, dass die im ESG-orientierten Anlageprozess dargelegten ESG-Faktoren erfüllt werden. Dies könnte den Teilfonds auch in seiner Fähigkeit einschränken, die ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, auszuwählen und zu überwachen.

#### **Einschränkungen bei der Bewertung von Sponsoren**

Der Teilfonds ist zwar bestrebt, mittels Analysen, Engagement und Überwachung sicherzustellen, dass die Sponsoren von Cat Bonds Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Diese Maßnahmen erstrecken sich aber weder auf weitere Stakeholder der Sponsoren wie deren Geschäftspartner, Kunden oder Lieferanten noch auf andere, an der Strukturierung der einzelnen Cat Bonds beteiligte Parteien (z. B. Zweckgesellschaften, Bookrunner, Strukturierungsstellen, Modellierungsfirmen, Anbieter versicherungsmathematischer Berechnungen und deren Geschäftspartner, Kunden oder Lieferanten usw.). Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass auf Ebene der Stakeholder der Sponsoren Nachhaltigkeitsprobleme auftreten, die vom Teilfonds nicht bewertet werden oder auf die der Teilfonds keinen direkten Einfluss hat.

#### **Begünstigte von Schadensauszahlungen**

Der Teilfonds überprüft die (Rück-)Versicherungsdeckung in der Regel nicht über die Cat Bonds und ihre Sponsoren hinaus, was bedeutet, dass beispielsweise die Kunden des entsprechenden Sponsors nicht vom Teilfonds identifiziert werden können. Daher ist es dem Teilfonds nicht möglich, Kunden des Sponsors zu identifizieren, die möglicherweise Versicherungszahlungen infolge eines Schadensereignisses erhalten. Dies gilt insbesondere für gewerbliche und industrielle Rückversicherungen. Somit kann der Teilfonds nicht garantieren, dass der Kapitalwert der Katastrophenanleihe letzten Endes an direkte oder indirekte Kunden des Sponsors ausgezahlt wird, die infolge eines Versicherungsfalles Verluste erleiden. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Kunden, Geschäftspartner oder Lieferanten des Sponsors mittels Überprüfung beispielsweise anhand der spezifischen, vom ESG-Rahmenwerk von CSILS angewandten ESG-Faktoren zu bewerten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auf Ebene der einzelnen Cat Bonds sowie auf Ebene des Portfolios des Teilfonds gewisse Engagementbeschränkungen Anwendung finden.

#### **Verwendung der Auszahlungserlöse**

Da der Teilfonds in der Regel nicht in der Lage ist, die Begünstigten der Cat Bonds über den Sponsor hinaus mittels Überprüfung anhand der vom ESG-Framework von CSILS angewandten ESG-Standards und -Kriterien zu bewerten, hat der Teilfonds darüber hinaus keine Kontrolle über die Verwendung der Auszahlungserlöse der Cat Bonds und kann somit nicht sicherstellen (und ist auch nicht dazu verpflichtet), dass die Erlöse aus Cat Bonds zugunsten eines nachhaltigen Zwecks verwendet werden. Wofür die Auszahlungserlöse der Cat

Bonds letztendlich verwendet werden, wirkt sich nicht auf die Einhaltung des ESG-Rahmenwerks von CSILS durch den Teilfonds aus.

#### **Keine Überprüfung von Sicherheiteninvestitionen**

Obwohl die von Zweckgesellschaften für Cat Bonds getätigten Sicherheiteninvestitionen im Zuge des ESG-Rahmens von CSILS bewertet werden, hat der Anlageverwalter keine Kontrolle über die letztliche Verwendung der vom Sponsor ausgewählten Sicherheiteninvestitionen. Welche Sicherheiteninvestitionen letztendlich verwendet werden, wirkt sich nicht auf die Einhaltung des ESG-Rahmenwerks von CSILS durch den Teilfonds aus.

#### **ESG-Performance von Sponsoren**

Obwohl Sponsoren anhand des ESG-Rahmenwerks von CSILS überprüft und bewertet und laufend überwacht werden, kann der Teilfonds weder Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die ESG-Performance der Sponsoren abgeben noch die Sponsoren in dieser Hinsicht repräsentieren.

#### **Nichteinhaltung des ESG-Rahmenwerks von CSILS**

Gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS verpflichtet sich der Teilfonds insbesondere im Rahmen der laufenden Überwachung dazu, Cat Bonds zu veräußern, welche die festgelegten ESG-Kriterien nicht mehr erfüllen. Die Anleger werden aber darauf hingewiesen, dass eine Veräußerung nicht jederzeit möglich ist, beispielsweise im Falle eines ungünstigen Zeitpunkts oder nachteiliger Bedingungen, z.B. aufgrund mangelnder Liquidität am Sekundärmarkt nach Eintritt eines für das Portfolio des Teilfonds maßgeblichen Versicherungsfalls. In der Folge hält der Teilfonds unter Umständen für gewisse Zeit ein Engagement, das die im ESG-Rahmenwerk von CSILS festgelegten Kriterien nicht länger erfüllt, und es kann daher nicht garantiert werden, dass die Engagements des Teilfonds dem ESG-Rahmenwerk von CSILS zu jeder Zeit vollständig entsprechen. Derartige Transaktionen können auch ein geringeres Nettovermögen für die Anleger und mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Risikodiversifizierung sowie die optimale Portfoliozusammensetzung des Teilfonds zur Folge haben. Darüber hinaus lässt sich die Entwicklung der ESG-Bewertung über die Laufzeit einer Katastrophenanleihe hinweg nur schwer oder gar nicht vorhersagen. Die Beurteilung und regelmäßige Neubewertung der ESG-Faktoren für spezifische Cat Bonds oder spezifische Sponsoren gründet sich oftmals auf Berichten und Informationen, die vom Emittenten oder dem Sponsor dieser Cat Bonds zur Verfügung gestellt werden oder aus einer unabhängigen Quelle stammen. Der Emittent der Katastrophenanleihe oder die unabhängige Quelle sind unter Umständen nicht verpflichtet, die dem Teilfonds und/oder dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Informationen im Falle von Fehlern oder neuen Informationen zu korrigieren oder zu aktualisieren. Der Anlageverwalter stützt sich in hohem Maße auf die von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf die von ihm selbst entwickelten Bewertungen. Diese ESG-Bewertungen können sich als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, und etwaige auf deren Grundlage getroffene Entscheidungen können den Teilfonds potenziellen Risiken aussetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass die dem Teilfonds und/oder dem Anlageverwalter von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen korrekt sind, und es ist für den Teilfonds oder den Anlageverwalter unter Umständen wirtschaftlich nicht möglich oder effizient, diese Informationen zu verifizieren oder zu hinterfragen.

#### **Risiko in Bezug auf Fehler bei der Ermittlung der ESG-Bewertung**

Obwohl Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen ESG-Standards gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS laufend eingehalten werden (dies erfolgt insbesondere durch die aktive Überwachung der ESG-Bewertungen der Sponsoren), unterliegt diese Überwachung dem Risiko menschlichen Versagens. In der Folge kann eine fehlerhafte Überwachung Ungenauigkeiten bei den ESG-Bewertungen der Sponsoren zur Folge haben, was wiederum eine fehlerhafte ESG-Bewertung des gesamten Portfolios des Teilfonds nach sich ziehen kann. Sollte auf Ebene des Sponsors, der Transaktion oder der Sicherheiten keine Überprüfung möglich sein, könnte die ESG-Bewertung des gesamten Portfolios des Teilfonds zusätzlich durch eine fehlerhafte Berücksichtigung der zugrunde liegenden Engagements beeinträchtigt werden. Der Anlageverwalter stützt sich überdies auf maßgebliche Informationen aus den Angebotsunterlagen der Cat Bonds sowie etwaige andere Informationen, die vom Sponsor zur Verfügung gestellt werden.

#### **Einschränkungen im Zusammenhang mit einem begrenzten Anlageuniversum**

Das ESG-Rahmenwerk von CSILS stellt einen verbindlichen Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds dar, der das Anlageuniversum des Teilfonds mitbestimmt. Dadurch kann das Anlageuniversum des Teilfonds durch die Berücksichtigung zusätzlicher, vom ESG-Rahmenwerk von CSILS formulierter Anlagerichtlinien im Laufe der Zeit deutlich schrumpfen und könnten dem Teilfonds künftig Anlagechancen entgehen, die er sich ohne Anwendung des ESG-Rahmenwerks von CSILS hätte zunutze machen können. Es wird jedoch damit gerechnet, dass die vom ESG-Rahmenwerk von CSILS festgelegten ESG-Standards im Laufe der Zeit zunehmend von den potenziellen Cat Bonds und Sponsoren erfüllt werden, wodurch das Anlageuniversum des Teilfonds letzten

Endes an Größe gewinnen dürfte.

#### **Risiko in Bezug auf die Steuerkonformität**

Der Teilfonds kann kein ordnungsgemäßes Verhalten der Sponsoren und Zweckgesellschaft in Besteuerungsbelangen garantieren. Erwägungen hinsichtlich extremer steuerlicher Risiken könnten sogar Veräußerungen oder eine Auflösung des Teilfonds nach sich ziehen.

#### **Reputationsrisiko**

Das regulatorische Rahmenwerk in Bezug auf nachhaltige Investitionen ist noch in der Entwicklung begriffen. Es besteht nach wie vor Unsicherheit im Hinblick auf die Richtlinien und Best Practices, die bei nachhaltigen Investitionen anzuwenden sind, sowie die damit verbundenen Offenlegungsanforderungen. Der Teilfonds strebt zwar größtmögliche Transparenz gegenüber Anlegern in Bezug auf die Umsetzung des ESG-orientierten Anlageprozesses an. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Offenlegungen nicht zu jeder Zeit den regulatorischen Anforderungen entsprechen oder von den Anlegern missverstanden werden.

#### **Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und langfristigen Anlagehorizont, die regelmäßige Einnahmen und potenziellen Kapitalzuwachs aus ihren Anlagen anstreben und bereit sind, das höhere Risiko in Zusammenhang mit den unter Anlageziel und Anlagepolitik beschriebenen Vermögenskategorien zu tragen, und die Volatilität des Werts ihrer Aktien in Kauf nehmen können.

#### **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Insurance Linked Strategies Ltd, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Teilfonds beauftragt.

#### **Nettovermögenswert**

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds auf wöchentlicher Basis jeweils am Montag berechnet oder, falls der Montag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg nach dem relevanten Montag (ein „Bewertungstag“). Unbeschadet dessen wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds stets zum Ende jedes Monats berechnet.

#### **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens vier Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag (wie oben definiert) bis 15.00 Uhr (Mittlereuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie zeitgerecht am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswerts je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

## 24. SFDR-Anhang

### Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) CAT Bond Fund (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FXWIDITBPFGH11

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische Merkmale, wie z. B. die Berücksichtigung des Klimawandels und von Umweltschäden, sowie soziale Merkmale wie nachstehend näher erläutert.

Um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verfolgt der Anlageverwalter ein umfassendes ESG-Rahmenwerk („ESG-Rahmenwerk von CSILS“), das die Berücksichtigung bestimmter ökologischer und sozialer Merkmale im Anlageprozess des Teilfonds vorgibt und regelt. Bestimmte ökologische, soziale und Governance-Aspekte („ESG-Faktoren“) werden bei einer Anlage in Katastrophenanleihen („Cat Bonds“) auf drei Ebenen berücksichtigt. Dies sind in der Regel:

1. Sponsorebene: Cat Bonds können von staatlichen Einrichtungen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherern, Zweckgesellschaften oder anderen Einheiten begeben werden (jeweils als „Sponsor“ bezeichnet);
2. Transaktionsebene: Die zugrunde liegende Rückversicherungstransaktion der Cat Bonds, einschließlich ihrer Geschäftsbedingungen und dem abgedeckten Geschäft;
3. Sicherheitenebene: Die Investitionen, in die der Anlagebetrag der Cat Bonds investiert wird.

Gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS wendet der Teilfonds die folgenden primären Ansätze an:

### 1. ESG-Ausschlüsse

Der Anlageverwalter hat die folgenden Ausschlüsse definiert:

Ausschlüsse der Credit Suisse: normenbasierte Ausschlüsse, Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren und wertebasierte Ausschlüsse, die online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) definiert sind und auf Sponsoren von Cat Bonds angewendet werden.

Zusätzliche Ausschlüsse von ILS: Das ESG-Rahmenwerk von CSILS umfasst bestimmte zusätzliche Ausschlusskriterien, um spezifischen Merkmalen von Cat Bonds Rechnung zu tragen. Dementsprechend können Sponsoren ausgeschlossen werden, die ein erhebliches Exposure gegenüber Geschäftsaktivitäten aufweisen, welche als kontrovers gelten oder nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters übereinstimmen. Darüber hinaus können Cat Bonds, die gemäß ihrer Angebotsunterlagen eine direkte Rückversicherungsdeckung für bestimmte vorab festgelegte Rückversicherungsssegmente bieten, welche als kontrovers gelten oder nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang stehen, auf Transaktionsebene ausgeschlossen werden (z. B. Instrumente im Zusammenhang mit Lebensversicherung) oder auf Ebene des Portfolios des Teilfonds und/oder auf Ebene der einzelnen Cat Bonds bestimmten Engagementbeschränkungen unterliegen.

### 2. ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren bei Neuanlagen in Cat Bonds auf drei Ebenen: Sponsorebene, Transaktionsebene und Sicherheitenebene. Für jede dieser drei Ebenen wird vom Anlageverwalter eine proprietäre ESG-Bewertung durchgeführt und ein ESG-Cat-Score ermittelt, die in einen „ESG-Cat-Gesamt-Score“ auf Ebene der einzelnen Cat Bonds einfließen. Der ESG-Cat-Gesamt-Score wird bei den Anlageentscheidungen und der Portfoliozusammenstellung des Anlageverwalters berücksichtigt. Der ESG-Cat-Score reicht von 0 und 10, wobei 10 dem höchsten ESG-Cat-Score entspricht.

### 3. Thematische Anlagen

Der Anlageverwalter ordnet einer Katastrophenanleihe, sofern möglich, eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS zu. Zu diesem Zweck wendet der Anlageverwalter quantitative Schwellenwerte auf den gesamten, durch die Cat-Bond-Transaktionen besicherten Wert oder das Risikokapital, das durch eine Cat-Bond-Versicherungstransaktion freigesetzt wird und in Nachhaltigkeitsprojekte fließt, an. Auf Grundlage dieser Zuordnung wird der Anleihe ein „Thematic Investing Score“ (Bewertung für thematische Anlagen) zugewiesen, der ebenfalls in den ESG-Cat-Gesamt-Score auf Ebene der Katastrophenleihe einfließt. Der Thematic Investing Score reicht von 0 und 10, wobei 10 dem höchsten ESG-Cat-Score entspricht.


### 4. Aktiver Dialog

Der Anlageverwalter strebt einen aktiven und dauerhaften Dialog mit bestimmten wichtigen Sponsoren und anderen Marktteilnehmern an, um die Berücksichtigung von ESG-Faktoren und damit verbundenen Erwägungen bei neuen Cat-Bond-Versicherungen zu fördern. Das endgültige Ziel besteht darin, das Bewusstsein für Themen mit ESG-Bezug zu stärken und Sponsoren und andere Marktteilnehmer dazu zu ermutigen, die Transparenz hinsichtlich ihrer ESG-bezogenen Daten sowie die Ausrichtung an den SDGs und/oder anderen relevanten branchenweiten Nachhaltigkeitszielen und -grundsätzen im Zusammenhang mit Cat Bonds zu verbessern.

### 5. Überwachung

Der Anlageverwalter verfügt über Kontrollverfahren und Überwachungsmaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen des ESG-Rahmenwerks von CSILS in Bezug auf ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und thematische Anlagen laufend erfüllt werden.

Das ESG-Rahmenwerk von CSILS kann sich ändern und soll im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden.

	<p>Umfang und Ausmaß der Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Anlageprozess unterliegen gewissen Beschränkungen, da der Umfang und die Qualität der von Strukturierungsstellen, Bookrunnern und Sponsoren zur Verfügung gestellten Informationen begrenzt sind und von Cat Bond zu Cat Bond stark variieren können. Dementsprechend kann ein Teil der ESG-Daten auf Schätzungen basieren. Aus diesem Grund wird bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Anlageprozess keine Überprüfung der Ausschlüsse und der ESG-Integration über den Sponsor, die der Katastrophenanleihe zugrunde liegende Transaktion sowie die Sicherheiten gemäß den Angebotsunterlagen der Katastrophenanleihe hinaus durchgeführt.</p> <p>Da die im Rahmen der Angebotsunterlagen einer Katastrophenanleihe zur Verfügung gestellten Informationen begrenzt sein können, kann ein Sponsor, der einen Teil seines Umsatzes direkt oder indirekt in Geschäftsbereichen erwirtschaftet, die nicht mit den ESG-Grundsätzen des Anlageverwalters in Einklang stehen, dennoch Bestandteil des Anlageuniversums des Teilfonds sein.</p> <p>Dieser Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.</p>
<p>Mit <b>Nachhaltigkeitsindikatoren</b> wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</b></li> </ul>
	<p><b>Durchschnittlicher ESG-Cat-Gesamt-Score</b>  Den einzelnen Cat-Bond-Anlagen des Teilfonds werden jeweils drei Teilbewertungen für die ESG-Integration (auf Sponsoren-, Transaktions- und Sicherheitenebene) sowie ein Thematic Investing Score zugewiesen. Diese vier Bewertungen werden gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS gewichtet und ergeben gemeinsam den ESG-Cat-Gesamt-Score für die einzelnen Cat Bonds. Der ESG-Cat-Gesamt-Score reicht von 0 bis 10, wobei 10 der höchsten ESG-Bewertung entspricht. Cat Bonds müssen gemäß dem ESG-Rahmenwerk von CSILS in Bezug auf den ESG-Cat-Gesamt-Score eine Mindestbewertung erreichen, um in den Anlageprozess aufgenommen zu werden. Der marktwertgewichtete Durchschnitt der einzelnen ESG-Cat-Gesamt-Scores des Teilfonds fungiert als Nachhaltigkeitsindikator auf Ebene des Portfolios des Teilfonds und dient dazu, das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</b></li> </ul>
	<p>Nicht anwendbar</p>
<p>Bei den <b>wichtigsten nachteiligen Auswirkungen</b> handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</b></li> </ul>
	<p>Nicht anwendbar</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Nicht anwendbar</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i></p>
	<p>Nicht anwendbar</p>
<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>	
	<p><b>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</b></p>
	<p><input type="checkbox"/> Ja</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung in eine Anzahl ausgewählter Cat Bonds anlegt. Die Cat Bonds werden überdies anhand von ESG-Faktoren ausgewählt. Ferner ist der Teilfonds grundsätzlich bestrebt, eine niedrige Korrelation mit den Renditen traditioneller Anlagen wie festverzinslichen Wertpapieren und Aktien zu erreichen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Grundsätze des ESG-Rahmenwerks von CSILS. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageprozesses auf ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration, thematische Anlagen und einen aktiven Dialog setzt. Darüber hinaus ist der geplante Mindestanteil an ESG-Vermögensallokationen (siehe unten) verbindlich, d. h. der Anlageverwalter plant, mindestens 75 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds für Investitionen aufzuwenden, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

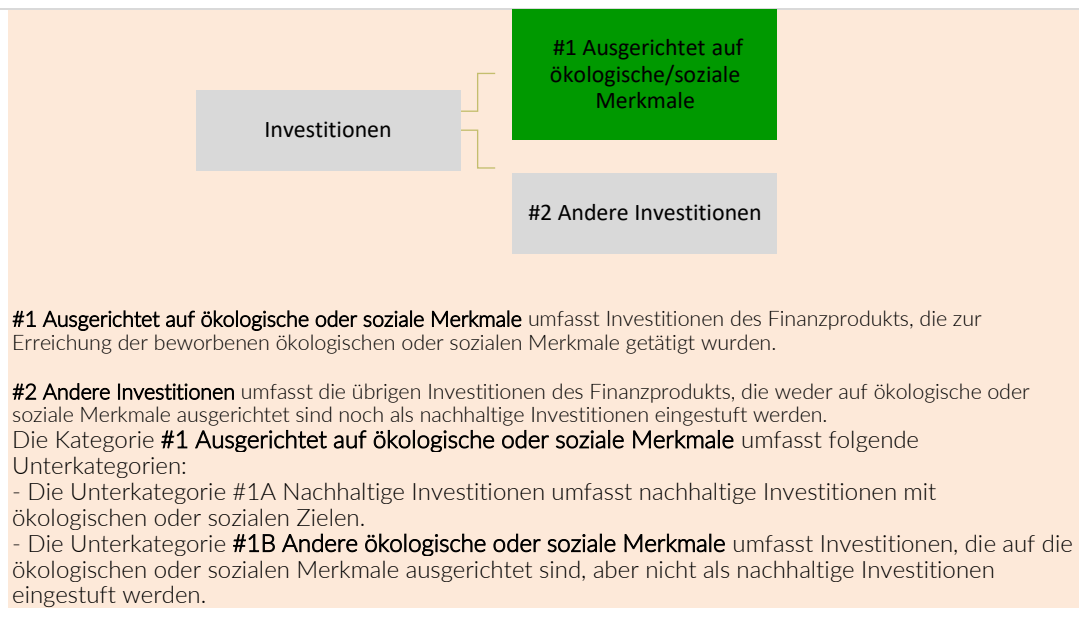
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden auf Ebene des Sponsors und der Transaktion bewertet. Zu den Faktoren, die bei der Beurteilung einer guten Unternehmensführung berücksichtigt werden, zählen beispielsweise die Vereinnahmung von Aufsichtsbehörden und die politische Einflussnahme, ein systematisches Risikomanagement sowie eine faire Offenlegung und faire Marketing-/Werbepraktiken, sofern zutreffend. Umfang und Ausmaß der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterliegen gewissen Beschränkungen, da der Umfang und die Qualität der von Strukturierungsstellen, Bookrunnern und Sponsoren zur Verfügung gestellten Informationen begrenzt sind und von Cat Bond zu Cat Bond stark variieren können.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 unten) beträgt 75 % seines Gesamtnettovermögens. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen (Kategorie #2 unten) anlegen.

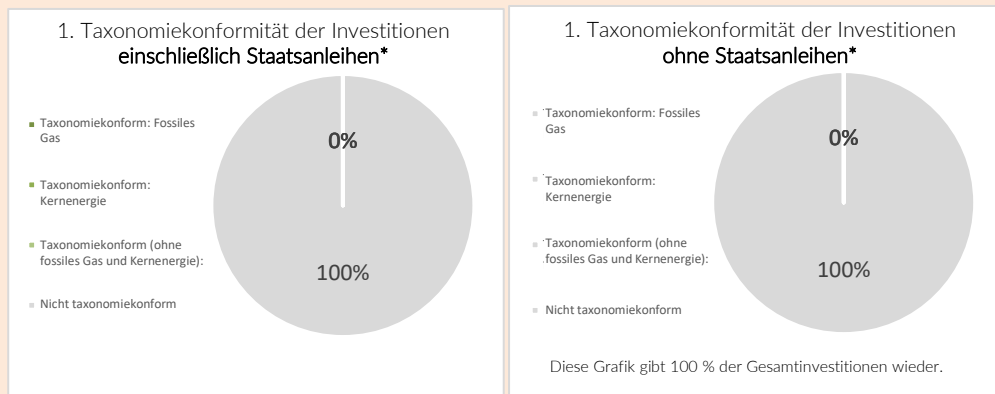


	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</b></li> </ul>
	<p>Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die technische Portfolioverwaltung verwendet werden, beispielsweise zu Absicherungszwecken. Insbesondere kann der Teilfonds Derivate zur Absicherung von Devisenengagements einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf dem ESG-Rahmenwerk von CSILS nicht zuwiderlaufen.</p>



	<p><b>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</b></p>
	<p>0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?</b></li> </ul>
	<p><input type="checkbox"/> Ja:</p>
	<p><input type="checkbox"/> In fossiles Gas <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> In Kernenergie</span></p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?</b></li> </ul>
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<p><b>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</b></p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>




<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu den Investitionen, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen können, zählen Cat Bonds, die nicht oder nicht mehr im Einklang mit den von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen stehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn neue Informationen zur Verfügung stehen, die zur Folge haben, dass die Ausschlusskriterien nicht mehr für die Katastrophenanleihe gelten. Diese Kategorie kann sich zum Beispiel auf bestimmte Cat Bonds beziehen, deren Risikoperiode bereits abgelaufen ist, die aber nach rechtlichen Aspekten noch nicht fällig sind („Off-Risk-Positionen“). Diese Cat Bonds würden somit nicht mehr zur Förderung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und würden keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gewährleisten.

Darüber hinaus kann es sich um Derivate und strukturierte Produkte, bei denen die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht bewertet werden können, sowie Barmittel, Barmitteläquivalente oder andere Investitionen handeln, die in der Regel nicht zu den von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und zu Diversifizierungszwecken gehalten werden. Keine dieser Investitionen weist einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:  
[www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

## 25. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund (Zusammenlegung 11 Dezember 2024)
- Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta (Zusammenlegung 22 November 2024)

### Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

#### Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.  
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmeestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: [sh-ubsfacilities@ubs.com](mailto:sh-ubsfacilities@ubs.com)

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html);

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

### Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

[www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html](http://www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html). Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft

(<https://www.ubs.com/lu/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services/fml-investor-notifications.html>) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung auf WM Daten.



**CS Investment Funds 4**  
33A, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)